



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.

**Kompendium zur
Versicherungsmathematischen Funktion
unter Solvabilität II (Update 2019)**

Hinweis

Köln, 9. Oktober 2019

Präambel

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. hat entsprechend dem Verfahren zur Feststellung von Fachgrundsätzen vom 25. April 2013 den vorliegenden Fachgrundsatz festgestellt.¹ Fachgrundsätze zeichnen sich dadurch aus, dass sie

- aktuarielle Fachfragen behandeln,
- von grundsätzlicher und praxisrelevanter Bedeutung für Aktuare sind,
- berufsständisch durch ein Feststellungsverfahren legitimiert sind, das allen Aktuaren eine Beteiligung an der Feststellung ermöglicht, und
- ihre ordnungsgemäße Verwendung seitens der Mitglieder durch ein Disziplinarverfahren berufsständisch abgesichert ist.

Dieser Fachgrundsatz ist ein *Hinweis*. Hinweise sind Fachgrundsätze, die bei aktuariellen Erwägungen zu berücksichtigen sind, über deren Verwendung aber im Einzelfall im Rahmen der Standesregeln frei entschieden werden kann und die nur aus Grundlagenwissen zu konkreten Einzelfragen bestehen.

Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich dieses Hinweises betrifft das Aufsichtsrecht nach Versicherungsaufsichtsgesetz, Solvabilität II und alle von der entsprechenden Gesetzgebung betroffenen Gesellschaften sowie deren Aufsichtsgremien.²

Inhalt des Hinweises

Die Arbeitsgruppe Aufgaben der *Versicherungsmathematischen Funktion* des Ausschusses Enterprise Risk Management der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) e. V. hat dieses Kompendium in Form eines Hinweises erstellt, das eine Hilfestellung für Aktuare sein soll, die die Versicherungsmathematische Funktion ausüben,

¹ Der Vorstand dankt der Arbeitsgruppe *Aufgaben der Versicherungsmathematischen Funktion* ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Dr. Dieter Ameln, Rudolf Bischler, Lutz Bittermann, Michael Blank, Christian Bolick, Dr. Steve Brüske (Leitung), Niko Chatziioakimidis, Dr. Burkhard Disch, Petra Constapel, Jörn Ehm, Sven Fritz, Simon Gamperl, Dr. Volker Goersmeyer, Dr. Sven Grönewäller, Cem Keles, Dr. Gundel Klaas, Karsten Knauf, Dr. Dieter Köhnlein, Stefan Kolb, Matthias Lindinger, Sandra Müller, Dr. Nader Razouk, Johannes Pohl-Grund, Rainer Richter, Dr. Bernhard Schmidt, Thomas Adrian Schmidt, Dr. Herbert Schneidemann, Dr. Ulrich Stellmann, Dr. Lucattilio Tenuta, Christian Veit, Mirko Weber, Johannes Woitscheck, Thomas Zeckey.

² Dieser Fachgrundsatz ist an die Mitglieder der DAV gerichtet; seine sachgemäße Anwendung erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Fachgrundsatz stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

um mit der Erfüllung ihrer Berichtspflichten gemäß den Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes und von Solvabilität II umzugehen.

Ziel dieses Hinweises ist neben der reinen Information, u. a. zu regulatorischen Aspekten und organisatorischen Ausgestaltungsmöglichkeiten, die verständliche Kommunikation der Versicherungsmathematischen Funktion gegenüber den verschiedenen Adressaten im Unternehmen (Vorstand, Aufsichtsrat etc.) zu fördern.

Bei der vorliegenden Fassung handelt es sich um eine redaktionell überarbeitete Fassung des ursprünglichen Kompendiums von Dezember 2015, welche die regulatorische Entwicklung seit Einführung von Solvabilität II berücksichtigt.

Verabschiedung

Dieser Hinweis ist durch den Vorstand der DAV am 9. Oktober 2019 verabschiedet worden und ersetzt den gleichnamigen Ergebnisbericht des Ausschusses Enterprise Risk Management vom 11. Dezember 2015.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Vorwort	5
Kapitel 2	Regulatorisches zur VmF	6
Kapitel 2.1	Einleitung	6
Kapitel 2.2	Zusammenfassende Ausführungen zu den Aufgaben der VmF gemäß DVO im Hinblick auf die versicherungstechnischen Rückstellungen .	8
Kapitel 2.3	Aufgaben der VmF im Rahmen der Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Rückversicherung	10
Kapitel 2.4	Aufgaben der VmF im Rahmen der Informationspflicht gegenüber der Geschäftsleitung	11
Kapitel 3	Organisatorische Eingliederung der Versicherungsmathematischen Funktion	12
Kapitel 3.1	Denkbare Organisationsformen	13
Kapitel 3.2	Bündelung mehrerer Funktionen	17
Kapitel 3.3	Weiterbildung und Haftungsfragen.....	18
Kapitel 4	Berichtsanforderungen zur VmF / Berichtsstruktur	19
Kapitel 4.1	Allgemeine Struktur.....	20
Kapitel 4.2	VmF-Bericht Lebensversicherung.....	48
Kapitel 4.3	VmF-Bericht Schaden/Unfallversicherung	51
Kapitel 4.4	VmF-Bericht Krankenversicherung	57
Kapitel 4.5	VmF-Bericht Konzerne	61
Kapitel 5	Abgrenzung des VA von der VmF nach Solvabilität II.....	64
Kapitel 5.1	Vorbemerkung	64
Kapitel 5.2	Der Verantwortliche Aktuar.....	64
Kapitel 5.3	Die Versicherungsmathematische Funktion nach Solvabilität II.....	68
Kapitel 5.4	Übersicht Abgrenzung VA – VmF – URCF – Leitung Aktuariat	70
Kapitel 5.5	Ausblick – Organisation – mögliche Konflikte	76
Kapitel 5.6	Beispiele für Konflikte	77

Kapitel 1 Vorwort

Die Versicherungsmathematische Funktion (VmF) ist eine der vier unter Solvabilität II definierten Governance-Funktionen. Die AG hat den aktuellen Stand der rechtlichen Entwicklung und der Umsetzung in den einzelnen Unternehmen aus Sicht der DAV-Aktuare zusammengefasst. Die personelle Zusammensetzung der AG spiegelt dies wider, indem ein Querschnitt von Unternehmen, Versicherungssparten, Beratern und der Aufsicht vertreten waren.

Die vorliegende Unterlage möchte Aktuaren, die die VmF innehaben, im Bereich der Berichterstattung Hilfestellung leisten.

In Kapitel 2 wird die regulatorische Basis dargestellt, abgeleitet von den aktuellen Papieren der verschiedenen Levels zu Solvabilität II, dem VAG sowie verschiedenen BaFin Veröffentlichungen zur Vorbereitung auf Solvabilität II.

Kapitel 3 zeigt die verschiedenen Organisationsformen und Erfahrungen in den Versicherungsunternehmen. Das zentrale Kapitel 4 stellt die Berichtspflichten der VmF anhand einer Beispielstruktur vor, teilweise mit Textvorschlägen, die aber keineswegs als bindend anzusehen sind. Nach einer spartenübergreifenden Darstellung (Kapitel 4.1) werden die Spezifika der einzelnen Sparten in Kapitel 4.2 bis Kapitel 4.4 sowie der Konzernsicht (Kapitel 4.5) individuell erläutert. Abschließend werden in Kapitel 5 die derzeitig erkennbaren Unterschiede zwischen dem VA und der VmF aufgeführt.

Um dem Nutzer dieses Textes die Erstellung des eigenen Berichts zu vereinfachen, hat das Kapitel 4.1 eine eigene Überschriftenstruktur (ohne den Zusatz „Kapitel“).

Weiterhin sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Beispielstruktur in Kapitel 4.1 als eine „Maximalsicht“ zu interpretieren ist, um dem Anwender möglichst das komplette Spektrum aufzuzeigen. Insofern können einzelne Abschnitte bei Bedarf gestrichen oder entsprechend gekürzt werden.

Kapitel 2 Regulatorisches zur VmF

Kapitel 2.1 Einleitung

Mit der Einführung von Solvabilität II zum 1. Januar 2016 schreibt die Solvabilität-II-Richtlinie³ („Richtlinie“) in Artikel 48 die angemessene Einrichtung einer Versicherungsmathematischen Funktion vor. Die in Artikel 48 gestellten und über § 31 VAG in nationales Recht übernommenen Anforderungen an die Aufgabenstellungen einer VmF werden durch die unmittelbar verbindliche DVO⁴ konkretisiert. In den MaGo⁵ formuliert die BaFin ihre Auslegung der gesetzlichen Anforderungen an die Geschäftsorganisation der Unternehmen und somit auch an die Organisation und Aufgabenstellungen der VmF. Die MaGo hatten seinerzeit die BaFin-Auslegungsentscheidung zur Versicherungsmathematischen Funktion in Versicherungsunternehmen vom 21.12.2015 abgelöst. Weitere für die VmF relevante Auslegungen der Aufsichtsbehörden ergeben sich im Wesentlichen durch die EIOPA-Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen.

Wir gehen zunächst auf die Anforderungen der Richtlinie an die Versicherungsunternehmen ein. In Kapitel 5.3 wird auf die Aufgaben der VmF gemäß § 31 VAG eingegangen.

1. Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen verfügen über eine wirksame Funktion auf dem Gebiet der Versicherungsmathematik, die mit den folgenden Aufgaben betraut ist:
 - i) Koordinierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen;
 - ii) Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle sowie der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemachten Annahmen;
 - iii) Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der Daten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt werden;
 - iv) Vergleich der besten Schätzwerte mit den Erfahrungswerten;

³ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG, zur VmF insbesondere Artikel 272

⁵ Rundschreiben 2/2017 Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen vom 25.01.2017, ergänzt um die mit Datum 02.03.2018 erschienenen FAQ hierzu, zur VmF insbesondere Abschnitt 9.3

- v) Unterrichtung des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen;
 - vi) Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in den in Artikel 82⁶ (der Richtlinie) genannten Fällen;
 - vii) Formulierung einer Stellungnahme zur generellen Zeichnungs- und Annahmepolitik;
 - viii) Formulierung einer Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen und
 - ix) Beitrag zur wirksamen Umsetzung des in Artikel 44⁷ (der Richtlinie) genannten Risikomanagementsystems, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Risikomodellen, die der Berechnung der Kapitalanforderungen im Sinne von Kapitel VI Abschnitte 4 und 5 zugrunde liegen (der Richtlinie), und zu der in Artikel 45⁸ (der Richtlinie) genannten Bewertung.
2. Die Versicherungsmathematische Funktion wird von Personen wahrgenommen, die über Kenntnisse der Versicherungs- und der Finanzmathematik verfügen, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen sind, die mit der Tätigkeit des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens einhergehen, und die ihre einschlägigen Erfahrungen in Bezug auf anwendbare fachliche und sonstige Standards darlegen können.

Die Grundlage für die Einrichtung eines Governance-Systems auf Gruppenebene und somit auch zur Einrichtung einer VmF bildet der Artikel 246⁹ der Solvabilität-II-Richtlinie, der insbesondere besagt, dass die an das Governance-System festgelegten Anforderungen auch für *Gruppen* gelten.

Im weiteren Verlauf dieser regulatorischen Einleitung soll zusammenfassend auf die Inhalte der Aufgaben gemäß Artikel 272 der DVO eingegangen werden. Letztgenannte Verordnung wird nicht in nationales Recht integriert, sie gilt vielmehr direkt für alle unter Solvabilität II fallenden Versicherungsunternehmen.

⁶ VAG § 79

⁷ VAG § 26

⁸ VAG § 27

⁹ VAG § 275

Kapitel 2.2 Zusammenfassende Ausführungen zu den Aufgaben der VmF gemäß DVO im Hinblick auf die versicherungstechnischen Rückstellungen

Die Versicherungsmathematische Funktion koordiniert die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und nimmt in diesem Rahmen alle folgenden Aufgaben wahr¹⁰:

- a. Sie wendet Methoden und Verfahren an, die dazu dienen, die Hinlänglichkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen zu bewerten und zu gewährleisten, dass deren Berechnung im Einklang mit den Anforderungen der Artikel 75 bis 86 der Richtlinie erfolgt.
- b. Sie bewertet die Unsicherheiten, mit denen die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen vorgenommenen Schätzungen behaftet sind.
- c. Sie gewährleistet, dass etwaigen Unzulänglichkeiten der zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Daten auf angemessene Weise Rechnung getragen wird.
- d. Sie stellt sicher, dass in den in Artikel 82 der Richtlinie genannten Fällen für die Berechnung des besten Schätzwerts die am besten geeigneten Näherungswerte verwendet werden.
- e. Sie stellt sicher, dass im Hinblick auf eine angemessene Bewertung der zugrundeliegenden Risiken homogene Risikogruppen von Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen bestimmt werden.
- f. Sie prüft relevante von den Finanzmärkten bereitgestellte Informationen sowie allgemein verfügbare Daten über versicherungstechnische Risiken und gewährleistet, dass diese bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt werden.
- g. Sie stellt Vergleiche an und begründet etwaige wesentliche Unterschiede bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Jahresvergleich.
- h. Sie gewährleistet eine angemessene Bewertung der in Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen enthaltenen Optionen und Garantien.

Die Versicherungsmathematische Funktion gewährleistet im Rahmen ihrer Zuständigkeit¹¹, dass eine angemessene Validierung gemäß Artikel 264 der DVO durchgeführt wird¹². Dies bedeutet nicht, dass die Versicherungsmathematische Funk-

¹⁰ vgl. Artikel 272 Abs. 1, DVO

¹¹ vgl. Rn. 104, MaGo

¹² siehe Rn. 104, MaGo

tion die Validierung selber durchführt, d. h. es steht im Ermessen des Unternehmens, diese Aufgabe geeignet zu adressieren.¹³ In diesem Zusammenhang ist nicht zwingend eine Validierung im Sinne der „Validierung des Internen Modells“¹⁴ inklusive der entsprechenden Validierungsrichtlinien, Leitlinien und einem eigenen Validierungspapier (zusätzlich zum VmF-Bericht) erforderlich. Der Fokus liegt hierbei unter anderem auf Artikel 272 Abs. 4 der DVO. Es sind sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte zu berücksichtigen.¹⁵ Außerdem sei auf den Ergebnisbericht zur „Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvabilität II“ verwiesen, welcher sich auch mit der Auslegungsentscheidung der BaFin zu Artikel 56 der DVO vom 15.11.2018 auseinandersetzt.¹⁶

Die Versicherungsmathematische Funktion bewertet, ob die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Methoden und Annahmen im Lichte der verfügbaren Daten für die jeweiligen Geschäftsbereiche des Unternehmens und angesichts der Art und Weise, wie das Unternehmen geführt wird, angemessen sind.¹⁷

Die Versicherungsmathematische Funktion bewertet, ob die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Informationstechnologiesysteme die versicherungsmathematischen und statistischen Verfahren ausreichend unterstützen.¹⁸

Beim Vergleich der besten Schätzwerte mit Erfahrungsdaten überprüft die Versicherungsmathematische Funktion die Qualität früherer bester Schätzwerte und nutzt die bei dieser Bewertung gewonnenen Erkenntnisse im Sinne einer Verbesserung der Qualität der laufenden Berechnungen. Der Vergleich der besten Schätzwerte mit Erfahrungsdaten beinhaltet Vergleiche zwischen beobachteten Werten und den der Berechnung der besten Schätzwerte zugrunde liegenden Werten, so dass Schlussfolgerungen zur Angemessenheit, Exaktheit und Vollständigkeit der zugrunde gelegten Daten und Annahmen sowie zu den bei ihrer Berechnung angewandten Methoden gezogen werden können.¹⁹

Die der Geschäftsleitung vorgelegten Informationen über die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen enthalten mindestens eine begründete Analyse zur Verlässlichkeit und Angemessenheit ihrer Berechnung sowie zu den Quellen und zum Grad der Unsicherheit, mit denen die Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist. Die begründete Analyse kann durch

¹³ siehe Rn. 101, MaGo

¹⁴ Internes Modell zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderungen

¹⁵ vgl. hierzu auch Rn. 108, MaGo

¹⁶ vgl. Ergebnisbericht vom 16. November 2018 des Ausschusses ERM der DAV „Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvabilität II“

¹⁷ siehe Artikel 272 Abs. 2, DVO

¹⁸ siehe Artikel 272 Abs. 3, DVO

¹⁹ siehe Artikel 272 Abs. 4, DVO

eine Sensitivitätsanalyse untermauert, in der die Sensitivität der versicherungstechnischen Rückstellungen gegenüber jedem einzelnen der größeren Risiken untersucht wird, die den von den versicherungstechnischen Rückstellungen abgedeckten Verpflichtungen zugrunde liegen. Die Versicherungsmathematische Funktion äußert und erläutert klar und deutlich etwaige Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellungen.²⁰ Dabei geht sie auch auf entsprechende Übergangsmaßnahmen ein, sofern diese vom Unternehmen beantragt und von der BaFin genehmigt wurden.²¹

Kapitel 2.3 Aufgaben der VmF im Rahmen der Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Rückversicherung

Was die Zeichnungspolitik anbelangt, so enthält die gemäß Artikel 48 zu formulierende Stellungnahme der Versicherungsmathematischen Funktion zumindest Schlussfolgerungen zu folgenden Aspekten²²:

- a. Hinlänglichkeit der zu verdienenden Prämien für die Bedeckung künftiger Ansprüche und Aufwendungen, insbesondere unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Risiken (einschließlich versicherungstechnischer Risiken) und Auswirkungen der in Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen vorgesehenen Optionen und Garantien auf die Hinlänglichkeit der Prämien;
- b. Auswirkungen von Inflation, rechtlichen Risiken, Veränderungen der Zusammensetzung des Unternehmensportfolios und Systemen zur Anpassung der von Versicherungsnehmern zu zahlenden Prämien nach oben oder nach unten je nach Schadensverlauf (Bonus-/Malus-Systeme) oder ähnlichen Systemen, die für spezifische homogene Risikogruppen eingeführt werden;
- c. zunehmende Tendenz eines Portfolios von Versicherungsverträgen, Versicherte mit höherem Risikoprofil zu gewinnen bzw. zu halten (Anti-Selektion).

Was die Rückversicherungsvereinbarungen insgesamt anbelangt, so enthält die gemäß Artikel 48 der Richtlinie zu formulierende Stellungnahme der Versicherungsmathematischen Funktion eine Analyse der Angemessenheit von Folgendem²³:

- a. Risikoprofil und Zeichnungspolitik des Unternehmens
- b. Rückversicherungsanbieter unter Berücksichtigung ihrer Bonität

²⁰ siehe Artikel 272 Abs. 5, DVO

²¹ vgl. Rn. 98, MaGo

²² siehe Artikel 272 Abs. 6, DVO

²³ siehe Artikel 272 Abs. 7, DVO

- c. erwartete Bedeckung in Stressszenarien in Bezug auf die Zeichnungspolitik
- d. Berechnung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften

Die Analysen zur Zeichnungs- und Rückversicherungspolitik erfolgen regelmäßig auch quantitativ.

Kapitel 2.4 Aufgaben der VmF im Rahmen der Informationspflicht gegenüber der Geschäftsleitung

Die Versicherungsmathematische Funktion erstellt mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Bericht, der der Geschäftsleitung vorzulegen ist. Der Bericht dokumentiert alle von der Versicherungsmathematischen Funktion wahrgenommenen Aufgaben sowie die erzielten wesentlichen²⁴ Ergebnisse, benennt klar und deutlich etwaige Mängel und enthält Empfehlungen zur Behebung solcher Mängel.²⁵

In der DVO wird nicht weiter auf die Aufgaben der VmF im Rahmen des Risikomanagements eingegangen, es wird jedoch bereits in der Richtlinie darauf hingewiesen, dass die VmF auch einen Beitrag zum Risikomanagement leisten muss. Explizit erwähnt werden die Punkte Risikomodellierung, Berechnung des SCR und ORSA²⁶. Auf Level 3 wird ebenfalls auf das Interne Modell eingegangen, sofern das Unternehmen ein solches zur SCR-Berichterstattung einsetzt. Bei den genannten Themenfeldern ist somit auch klar, dass der Beitrag sich nicht nur auf Nutzer Interner Modelle beschränkt, sondern ebenso durch den ORSA und die SCR Berechnung gemäß Standardformel auf alle anderen Unternehmen zutrifft. Mögliche abzudeckende, zusammenfassend dargestellte Aktivitäten könnten folgende Themen betreffen:

- a. Die im Rahmen der Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen ermittelten zukünftigen Zahlungsströme fließen sowohl in die Berechnung der regulatorischen Kapitalanforderungen als auch in den ORSA Prozess ein. An dieser Stelle sollte eine enge Abstimmung mit dem Risikomanagement stattfinden, um die Konsistenz der Methoden sicherzustellen.
- b. Besonders bei der Parametrisierung des Standardmodells kann der Beitrag der VmF ausführlich beschrieben werden.
- c. Bei Anwendung eines internen Modells kann die VmF eine Stellungnahme dazu abgeben, welche Risiken vom Internen Modell abgedeckt und wie Abhängigkeiten zwischen Risiken abgeleitet werden sollten.

²⁴ siehe FAQ zur MaGo, zu Rn. 129: der VmF-Bericht soll mindestens alle wesentlichen Ergebnisse enthalten

²⁵ siehe Artikel 272 Abs. 8, DVO

²⁶ vgl. Artikel 48 der Richtlinie

Kapitel 3 Organisatorische Eingliederung der Versicherungsmathematischen Funktion

Die Ausführungen dieses Abschnitts enthalten mögliche unternehmensinterne aufbauorganisatorische Einbettungen der Versicherungsmathematischen Funktion. Dabei handelt es sich nicht um Prototypen oder beispielhafte Umsetzungen für Organisationsformen, sondern um konkrete Implementierungen. Bei der Bewertung ist in einer Einzelfallbetrachtung unter anderem zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass gemäß Artikel 268 der Delegierten Verordnung „jede Funktion frei von Einflüssen ist, die sie daran hindern könnten, ihre Aufgaben objektiv, fair und unabhängig wahrzunehmen“. Bei der Umsetzung sind insbesondere Gesichtspunkte von Proportionalität und Wesentlichkeit zu berücksichtigen - entlang der Maßstäbe Wesensart, Umfang und Komplexität der Risiken²⁷.

Die Versicherungsmathematische Funktion ist eine der aufsichtsrechtlich zu besetzenden Schlüsselfunktionen nach Solvabilität II neben der Internen Revision, der Compliance-Funktion und der Unabhängigen Risikocontrollingfunktion (URCF). Regulatorisch wird daher auch von der VmF die Unabhängigkeit erwartet. Folglich sollte die VmF beispielsweise nicht für die Zeichnung von Versicherungsrisiken oder für den Wertpapierhandel zuständig sein. Es sollten auch keine Interessenskonflikte zu den anderen aufsichtsrechtlichen Schlüsselfunktionen bestehen.

Gemäß Rn. 83 MaGo ist es aber ausdrücklich zulässig, dass in bestimmten Fällen, in Abhängigkeit von der Wesensart, Umfang und Komplexität der Risiken (Proportionalitätsprinzip²⁸), die oben genannten Schlüsselfunktionen auch in Personalunion verantwortet werden können. Potentiellen Konflikten ist mit entsprechenden flankierenden Maßnahmen geeignet zu begegnen. Besondere Regelungen gelten hierbei für die Funktion der Internen Revision²⁹.

Eine konkrete Organisationsform für die Ausgestaltung der VmF ist regulatorisch nicht vorgeschrieben. Es wird grundsätzlich gefordert, dass eine wirksame Versicherungsmathematische Funktion existiert, die unabhängig von der Risikonahe ist und die Fähigkeiten zur Koordination von Berechnungen, aktuarielle Methodenkompetenz, Verlässlichkeit, Beurteilungsfähigkeit und Erfahrung im Umgang mit der Komplexität von Risiken besitzt.³⁰ Darüber hinaus konkretisiert Rn. 76 der MaGo die Organisation im Unternehmen: „Die Schlüsselfunktionen stehen gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander. Die für eine Schlüsselfunktion intern

²⁷ Rn. 12 MaGo i.V.m. § 296 Abs. 1, VAG

²⁸ Rn. 83 i.V.m. Rn. 12, MaGo

²⁹ Rn. 143, MaGo

³⁰ Nach Rn. 78, MaGo, ist die VmF insbesondere so einzurichten, dass sie jederzeit frei von Einflüssen ist, die eine objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung beeinträchtigen können.

verantwortliche Person unterliegt [...] bezüglich der Wahrnehmung der Schlüsselfunktion nur den Weisungen der Geschäftsleitung. Dies gilt auch dann, wenn die Schlüsselfunktion organisatorisch nicht unmittelbar der Geschäftsleitungsebene nachgeordnet ist. Die gesamte Geschäftsleitung bildet zugleich die Eskalationsinstanz im Falle von Kontroversen zwischen den Schlüsselfunktionen, die nicht zwischen den jeweils verantwortlichen Geschäftsleitern gelöst werden können.“ Die genannten Anforderungen können durch verschiedene Organisationsformen erfüllt werden.³¹

Kapitel 3.1 Denkbare Organisationsformen

Unternehmen und Unternehmensgruppen verfügen bereits heute meist über ein Zentrales Risikomanagement. Das gilt auch dann, wenn eine spartenbezogene, nach Segmenten organisierte Struktur vorliegt. Die Leitungsfunktion des Risikomanagements wird in der Regel auch die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF) übernehmen.

Es bietet sich daher – schon aus Gründen der Effizienz und zur Vermeidung von Doppelarbeiten – an, auch bei der organisatorischen Ausgestaltung der VmF auf bestehenden Strukturen aufzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass die Schlüsselfunktionen gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinanderstehen³². Ggfs. bestehende Konflikte zur Risikonahme sind durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren bzw. zu beseitigen.

Im Folgenden gehen wir auf einige typische, aus Sicht der Arbeitsgruppe mögliche, Organisationsformen ein. Die Aufzählung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere sind diverse Mischformen denkbar.

1. VmF im zentralen Gruppen-Aktuariat

Große Versicherungskonzerne verfügen in der Regel über ein zentrales Gruppen-Aktuariat, welches unabhängig von den Aktuariaten der Gesellschaften agiert und in dem schon heute diverse Aufgaben (z. B. aktuarielles Controlling und Berichtswesen) wahrgenommen werden, die thematisch nahe an dem Aufgabengebiet der VmF liegen. Daher bietet es sich an, die „Gruppenfunktion der VmF“ in das zentrale Gruppen-Aktuariat zu integrieren. Zusätzlich kann dort auch die VmF für die Einzelgesellschaften wahrgenommen werden. Die in der Regel in den Einzelgesellschaften vorhandenen eigenständigen Aktuariate verantworten die versicherungs-

³¹ Nach Abschnitt 9 MaGo steht es den Unternehmen grundsätzlich frei, wie sie die VmF ausgestalten und in ihre Aufbauorganisation einbinden. Hierbei ist es nach MaGo Rn. 99 in der Regel möglich, der VmF auch Aufgaben zuzuweisen, die über den vorgegebenen Aufgabenkatalog hinausgehen, wenn potentielle Interessenkonflikte analysiert und angemessene Maßnahmen zum Umgang mit ihnen ergriffen werden.

³² Rn. 76, MaGo

technischen Grundlagen für das operative Versicherungsgeschäft. Sofern gesetzlich vorgeschrieben, kann dort auch der Verantwortliche Aktuar angesiedelt sein. Diese Rolle kann ggf. mit der VmF zusammengelegt werden.

Die zentrale Ausgestaltung der VmF bietet einige Vorteile. Die Unabhängigkeit von der Risikonahme der Einzelgesellschaften ist vollständig gegeben. Die Berichte der VmF können für alle Einzelgesellschaften nach einheitlichen Standards und mit einer spartenübergreifenden Sichtweise erstellt werden. Eine Verdichtung für eine Gruppen-Betrachtung ist dann leichter möglich.

Nachteilig kann eine gewisse Entfernung der VmF zu den konkreten Risiken der Einzelgesellschaften sein. Da in der Regel die VmF auf Zuarbeiten aus den Segment-Aktuariaten angewiesen sein wird, ist eine enge Abstimmung mit den Segment-Aktuariaten unumgänglich.

Ebenfalls zu bedenken ist, dass diese Ausgestaltung in der Regel ein Outsourcing der VmF bedeutet, d. h. es sind die entsprechenden regulatorischen Anforderungen zu erfüllen. Darüber hinaus können Doppelarbeiten nicht ausgeschlossen werden.

Die im zentralen Gruppen-Aktuarat angesiedelte VmF ist gleichberechtigt neben die im Konzern-Risikomanagement angesiedelte URCF gestellt. Fallen zentrales Gruppen-Aktuarat und Konzern-Risikomanagement zusammen, ist auch eine Personalunion von VmF mit URCF denkbar, allerdings sind hierbei die Grundsätze der Proportionalität zu beachten³³.

2. VmF spartenbezogen in den Aktuariaten der Unternehmen

Im Folgenden wird auf die Form eingegangen, bei der die VmF des VUs in dem VU angesiedelt wird. Dies kann auch im Falle eines existierenden zentralen Gruppen-Aktuariats geschehen. Aufsetzend auf den, in der Regel je Segment Leben, Schaden/Unfall, Kranken und Spezialsegmenten wie Kredit und Kautions- oder Rechtsschutz vorhandenen Aktuariaten, bietet es sich an, die VmF mit diesen Aktuariaten zu verbinden. Neben der eher zentral aufgestellten URCF, der Revision und der Compliance-Funktion wäre die VmF dann dezentral je Segment aufgestellt.

Vorteilhaft ist hierbei die Nähe der VmF zu den tatsächlichen Risiken des jeweiligen Segmentes. Der Bericht der VmF ergänzt das bestehende Berichtswesen aus dem Aktuarat. Bereits bestehende Analysemodelle und Prozesse können ggfs. genutzt werden. Die Rollen Verantwortlicher Aktuar und VmF können zusammengelegt werden. Insbesondere könnte der Berichtswesenprozess an den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Aufsichtsbehörde innerhalb der Segmente konsistent aufgesetzt werden.

Da es in dieser Konstellation für jedes Segment eine VmF gibt, könnte der Vorstand mit potentiell sehr unterschiedlichen Berichtsinhalten und Formaten konfrontiert

³³ Rn. 83 i.V.m. Rn. 12, MaGo

werden. Eine Standardisierung zur besseren Vergleichbarkeit der Segmente ist daher empfehlenswert, erfordert aber zusätzlichen Abstimmungsaufwand.

Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der VmF sollten Tätigkeiten nahe der Risikonahme klar abgegrenzt werden. Dies bedeutet einen nicht unerheblichen Aufwand hinsichtlich Prozess- und Aufgabenbeschreibung sowie hinsichtlich dokumentierter Entscheidungskompetenzen. Im Idealfall sind die Aktuarate der Segmente direkt einem Vorstand unterstellt, der keine Risikonahme verantwortet. Sofern die Segment-Aktuarate in Organisationsbereichen integriert sind, die die Zeichnung des Risikos verantworten, muss auf die Unabhängigkeit der Meinungsbildung besonders geachtet werden.

3. VmF im Zentralen Risikomanagement

Verfügt das Zentrale Risikomanagement über die regulatorisch geforderte aktuarielle Expertise, kann die VmF oder können Teile der Aufgaben der VmF, nach derzeitigem Stand der regulatorischen Rahmenbedingungen, auch mit dem Zentralen Risikomanagement verbunden werden. Hier sind grundsätzlich weitere Ausgestaltungen denkbar, bspw.: VmF und URCF in Personalunion, jedoch nur, sofern die Kriterien³⁴ erfüllt sind, oder VmF im organisatorischen Unterstellungsverhältnis zur URCF, jedoch nur, wenn weiterhin gewährleistet ist, dass beide Schlüsselfunktionen gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinanderstehen und bezogen auf die Tätigkeit als Schlüsselfunktion nur der Weisung der Geschäftsleitung unterliegen.

Bei der Ansiedelung der VmF im Zentralen Risikomanagement bieten sich sowohl Vorteile wie Unabhängigkeit und spartenübergreifende Sicht als auch Nachteile wie Ferne zum Geschäft und Zusatzaufwand im Zusammenspiel mit den Segment-Aktuariaten ähnlich der Zuordnung der VmF zum Gruppen-Aktuarat. Sofern das Unternehmen den Betrieb eines Internen Risikomodells beabsichtigt, bietet die Aufstellung im Risikomanagement Synergiepotenzial. Als weiteren Nachteil kann sich erweisen, dass es eines höheren Aufwands bedarf, jederzeit Klarheit bzgl. des Absenders (VmF resp. URCF) zu haben. Unabhängig davon kann im Falle der organisatorischen Unterstellung davon ausgegangen werden, dass die Dokumentation der Unabhängigkeit einen höheren Aufwand erfordert als im Falle der Personalunion.

Bei dezentral den Segmenten zugeordneten Aktuariaten muss das Zusammenspiel zwischen VmF und Aktuariaten organisiert werden. Der VmF müssen u. a. aktuarielle Grundlagen der Kalkulation, Profitabilitätsanalysen und Unterlagen des versicherungstechnischen Jahresabschlusses zur Verfügung gestellt werden. Es muss darüber hinaus sichergestellt sein, dass die VmF auf Ressourcen der Aktuarate zugreifen kann. Es können Prioritätskonflikte um die Fachressourcen auftreten.

³⁴ Nach Rn. 83, MaGo

Ebenfalls zu bedenken ist, dass diese Ausgestaltung in der Regel ein Outsourcing der VmF bedeutet, d. h. es sind die entsprechenden regulatorischen Anforderungen zu erfüllen. Darüber hinaus können Doppelarbeiten nicht ausgeschlossen werden.

Mit der Ansiedlung der VmF im Zentralen Risikomanagement wird dort auch die ökonomisch marktwertorientierte Modellkompetenz konzentriert. Im Hinblick auf eine konsistente Unternehmenssteuerung ist darauf zu achten, dass auch die „klassischen Aktuarate“ ökonomische Methodenkompetenz, z. B. für die Produktgestaltung im Umfeld von Solvabilität II oder für Profitabilitätsanalysen, besitzen müssen. Ein effizienter Know-how-Transfer sollte daher etabliert werden.

4. Externe VmF

Die VmF kann auch extern vergeben werden (Outsourcing). Einerseits kann dies der Unabhängigkeit der Meinungsbildung zugutekommen, andererseits sind die regulatorischen Anforderungen an das „Outsourcing einer Schlüsselfunktion“ mit potentiell erheblichem Zusatzaufwand zu erfüllen (z. B. Funktionsausgliederungsvertrag, schriftliche Leitlinie zum Outsourcing).

Das Outsourcing der VmF stellt insofern kein Patentrezept dar. Es handelt sich bei der Frage nach dem „Make-or-buy“ um eine komplexe Entscheidung. Der Ausgliederung der VmF muss eine Risikoanalyse vorausgehen, die Chancen und Risiken des Outsourcings der VmF sind sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

Die Geschäftsleitung des VU trifft die Letztverantwortung für jede Ausgliederung, so auch die der VmF. Auf Seiten des Versicherungsunternehmens muss es einen Ausgliederungsbeauftragten für die VmF geben, der den Dienstleister überwacht. Unbeschadet der nicht delegierbaren Letztverantwortung der Geschäftsleitung trägt der Ausgliederungsbeauftragte die Verantwortung dafür, dass die Ausgliederung ordnungsgemäß verläuft. Er muss die Leistung des Dienstleisters beurteilen und hinterfragen. Die Ausgliederung der VmF ist wirksam in das Risikomanagementsystem und das Interne Kontrollsystem des Versicherungsunternehmens und des Dienstleisters einzubeziehen. Die Geschäftsleitung muss regelmäßig Prüfberichte zur Leistungserbringung erhalten.

Neben einer regelmäßigen Überwachung und Leistungskontrolle der ausgegliederten VmF ist auch darauf zu achten, dass eine enge Abstimmung mit den mathematischen und versicherungstechnischen Einheiten erfolgt.

Bzgl. der Ausgliederung der VmF sind Rn. 262 bis 264 der MaGo zu beachten.

5. VmF als Gremium

Die Aufgaben der VmF können grundsätzlich auch von einem Gremium übernommen werden. Das Gremium sollte sich eine Geschäftsordnung geben. Die Verant-

wortung der Versicherungsmathematischen Funktion hat jedoch bei der intern verantwortlichen Person der Schlüsselfunktion³⁵ als natürliche Person zu liegen. Der Bericht der VmF würde dann vom Gremium erstellt. Sofern der Verantwortliche Aktuar (Leben, Kranken) dem Gremium angehören würde, könnte dies vorteilhaft für einen konsistenten Berichterstattungsprozess an Vorstand, Aufsichtsrat und Aufsichtsbehörde sein.

Kapitel 3.2 Bündelung mehrerer Funktionen³⁶

Gemäß der Richtlinie und den nachgeordneten Bestimmungen aus Level 2 und 3 ist es zulässig, mehrere Funktionen – mit Ausnahme der Internen Revision – zu bündeln, soweit dies aufgrund des Umfangs und der Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens verbundenen Risiken angemessen ist. Dies dürfte insbesondere für kleinere Organisationen eine mögliche Ausgestaltungsoption darstellen.

Die Bündelung von Zuständigkeiten darf hierbei nicht zu Interessenkonflikten führen. Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere dann vor, wenn sich eine Zuständigkeit für den Aufbau einer Risikoposition mit einer Zuständigkeit für die Überwachung dieser Position überschneidet. In diesem oder in anderen denkbaren Fällen von Interessenkonflikten sind die Zuständigkeiten auf unterschiedliche Personen aufzuteilen. In Fällen, in denen eine Bündelung aus Proportionalitätsaspekten denkbar ist³⁷, sind mögliche Interessenkonflikte durch geeignete Maßnahmen, z. B. klare prozessuale Verantwortlichkeiten, zu beheben³⁸.

Die Durchführung der Berechnung und Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen sollte grundsätzlich getrennt werden, um potentielle Interessenkonflikte zu vermeiden und die Unabhängigkeit der Validierung nicht zu beeinträchtigen. Die BaFin³⁹ erläutert hierzu, dass im Einklang mit dem Proportionalitätsgrundsatz diese Anforderung für Unternehmen mit schwächer ausgeprägtem Risikoprofil bereits erfüllt sein könnte, wenn die Validierung und die Berechnung prozessual getrennt werden. Es kann lt. BaFin im Sinne des Proportionalitätsgrundsatzes aber auch eine personelle Trennung von Validierung und Berechnung geboten sein.

Die BaFin hat sich insbesondere auch zur Ausübung weiterer Funktionen durch den verantwortlichen Inhaber der VmF geäußert. Danach ist grundsätzlich eine Bündelung der Rollen der VmF und des VA möglich⁴⁰. Es ist dabei zu prüfen, inwieweit

³⁵ Rn. 81, MaGo

³⁶ Rn. 83 i.V.m. 143 Rn, MaGo

³⁷ Rn. 99, MaGo

³⁸ Rn. 78, MaGo

³⁹ Rn. 102, MaGo

⁴⁰ vgl. Rn. 124, MaGo

potentielle Interessenkonflikte vorliegen und es sind dann Maßnahmen zum Umgang mit diesen potentiellen Konflikten zu treffen⁴¹.

Für Verantwortliche Aktuarien, die ausschließlich für die Bildung von Deckungsrückstellungen für Schaden-Unfall-Renten zuständig sind, braucht lt. BaFin⁴² grundsätzlich nicht von einem Interessenkonflikt zu den Aufgaben der VmF ausgegangen zu werden.

In der Krankenversicherung kann lt. BaFin⁴³ der unabhängige Treuhänder in der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung bei potentiellen Interessenkonflikten zwischen den Aufgaben des VA und der VmF als flankierende Maßnahme betrachtet werden.

Nach Einschätzung der BaFin⁴⁴ sind in der Lebensversicherung potentielle Interessenkonflikte zwischen VA und VmF bezüglich der Aufgaben im Zusammenhang mit der Überschussbeteiligung möglich. Hierzu müssten dann ggfs. flankierende Maßnahmen zur Sicherstellung der vollständigen und unabhängigen Aufgabenwahrnehmung getroffen werden.

Für die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr verweist die BaFin⁴⁵ grundsätzlich auf die Einschätzung zur Lebensversicherung, wobei für das Ausmaß ggfs. erforderlicher Maßnahmen der Anteil der betreffenden Verträge am gesamten Geschäftsumfang berücksichtigt werden kann.

Kapitel 3.3 Weiterbildung und Haftungsfragen

Bezüglich der VmF – als einer der so genannten Schlüsselfunktionen – wird eine besondere Eignung fachlicher und persönlicher Art erwartet. Eine systematische Weiterbildung gemäß den Standesregeln der DAV ist sicher hilfreich. Auch muss die VmF den Überblick in dem sich schnell ändernden regulatorischen Rahmen behalten. Darüber hinaus sollte sich die VmF mit potentiellen Haftungsfragen auseinandersetzen.

⁴¹ vgl. Rn. 123, MaGo

⁴² Rn. 128, MaGo

⁴³ Rn. 127, MaGo

⁴⁴ Rn. 125, MaGo

⁴⁵ Rn. 126, MaGo

Kapitel 4 Berichts-anforderungen zur VmF / Berichts- struktur

Die Anforderungen des Berichtswesens der VmF beinhalten einen weiteren Themenblock für die betroffenen Organisationseinheiten. Es ist ein weiterer Bericht zu erstellen, der auf die Solvabilitätsübersicht (§ 74 VAG) abzielt und ggfs. eine Einarbeitung, in z. B. Zeichnungspolitik oder Rückversicherung, nach sich zieht.

Wie schon im Vorwort bemerkt, möchte die vorliegende Unterlage dem Leser eine Unterstützung für die Erstellung des Berichts der VmF zur Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnungen gegenüber dem Vorstand geben (§ 31 VAG). Da allerdings jedes Unternehmen seine Eigenarten hat, wird im Folgenden lediglich eine Reihe von Hinweisen gegeben, um die Arbeit der Berichtserstellung zu erleichtern.

Ziel ist es alle relevanten Punkte aufgeführt zu haben. Oft sind einzelne Punkte für den Leser und das Unternehmen irrelevant und können daher weggelassen werden. Die vorgeschlagene Gliederung ist daher eher als „Maximalsicht“ oder auch als Checkliste im Sinne einer Orientierung zu sehen.

Neben dieser Erstellungshilfe möchte die Arbeitsgruppe darauf hinweisen, einen für die Gremien lesbaren Bericht zu erstellen. Es ist wenig effizient, wenn ein ggfs. komplizierter Sachverhalt, zwar korrekt beschrieben aber für den Leser nur unter erheblichem Aufwand zu verstehen ist. Selbstverständlich gilt dies neben dem Inhalt auch für die vorgeschlagene Struktur, die auch mit Blick auf die Verständlichkeit unternehmensindividuell ausgestaltet werden kann.

Der Bericht der VmF ist ein zentrales Informationsmedium unter Solvabilität II. Daher vertritt die AG die Auffassung, dass wesentliche Ergebnisse des Berichts dem Empfängerkreis erläutert und der Umgang mit diesen Ergebnissen besprochen wird. Gleiches gilt auch für den Umfang, den Inhalt und die Struktur des Berichts.

In diesem Kapitel wird mit der Vorstellung einer allgemeinen Struktur des Berichts der VmF begonnen (ab Kapitel 4.1). Weiterhin sind für einzelne Themen Textbeispiele beigefügt, die zur besseren Lesbarkeit eingerahmt sind. Diese Textvorschläge sind nicht bindend und haben auch keineswegs den Anspruch einer „Best Practice“. Teilweise sind auch alternative Textvorschläge aufgeführt. Hier ist keine Wertung antizipiert.

Kapitel 4.1 Allgemeine Struktur

In diesem Kapitel ist ein Beispiel einer möglichen Strukturierung anhand des entsprechenden Standards der Actuarial Association of Europe aufgeführt⁴⁶.

Folgende Vorbemerkungen zum Bericht der VmF sind zu beachten:

- Adressat sind die Leitungsorgane des Unternehmens (Vorstand/Aufsichtsrat) – lt. Rahmenrichtlinie: Administrative Management and Supervisory Board = AMSB.
- mindestens jährlich
- Proportionalitätsprinzip
- Es dürfen auch mehrere Berichte sein, deren wesentliche Ergebnisse aber in einem jährlichen Bericht zusammengefasst werden sollten.
- Der Bericht kann auf weitere existierende Berichte verweisen, z. B. Aktuarberichte, WP-Berichte, MCEV-Ergebnisse, Werte der Steuerbilanz, ORSA-Bericht.
- Zentrale Feststellungen dieses Berichtes fließen auch in andere Berichte (SFCR und RSR) ein.
- Sollten sich wesentliche Änderungen von einem Berichtstermin auf den folgenden ergeben haben, so kann es sinnvoll sein darauf hinzuweisen und diese zu erläutern. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre eine Fehlanzeige hilfreich für das Verständnis.

Für einen ersten Überblick zum Bericht der VmF ist nachstehend dessen Grobstruktur aufgeführt:

- 1) Einleitung
- 2) Aufgabenstellung der VmF und Umgang mit Interessenskonflikten
- 3) Zentrale Feststellungen
- 4) Versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvabilität II
- 5) Zeichnungs- und Annahmepolitik
- 6) Rückversicherung
- 7) Rolle der VmF im Risikomanagement
- 8) Nachverfolgung letztjähriger Bericht
- 9) Anhang

⁴⁶ Die vorliegende Ausarbeitung basiert auf dem ESAP2 (https://actuary.eu/documents/2016_01_31_ESAP2_final_GA-approved.pdf) vom 31.01.2016 der Actuarial Association of Europe – AAE (ehemals: Groupe Consultatif).

Beispielstruktur eines VmF-Berichts

1. Einleitung

- 1.1 Zweck des Berichtes
- 1.2 Berichtsersteller/Gesamtverantwortung
- 1.3 Erfüllung der Fit & Proper Kriterien
- 1.4 Unternehmensspezifische Besonderheiten

2. Aufgabenstellung der VmF und Umgang mit Interessenskonflikten

- 2.1 Überblick
- 2.2 Weitere Aufgaben und Umgang mit Interessenskonflikten

3. Zentrale Feststellungen

- 3.1 Schlussfolgerung zu den versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvabilität II
- 3.2 Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik
- 3.3 Stellungnahme zur Rückversicherungspolitik
- 3.4 Empfehlungen der VmF

4. Versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvabilität II

- 4.1 Aussage zur Konsistenz der Berechnungen zu § 75 bis § 87 VAG
- 4.2 Übersicht zu den versicherungstechnischen Rückstellungen im Berichtsjahr
- 4.3 Berechnungsprozess
- 4.4 Komponenten des Berechnungsprozesses
- 4.5 Vergleich aktueller Schadenerfahrung mit Erwartungen zum Vorjahresstand
- 4.6 Weitere Berichtspunkte
- 4.7 Stellungnahme zu versicherungstechnischen Rückstellungen

5. Zeichnungs- und Annahmepolitik

- 5.1 Beschreibung
- 5.2 Änderungen
- 5.3 Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik

6. Rückversicherung

6.1 Beschreibung

6.2 Stellungnahme zur Angemessenheit des Rückversicherungsprogramms

7. Rolle der VmF im Risikomanagement

7.1 Beschreibung des Beitrages der VmF im Risikomanagement

7.2 Beschreibung der wesentlichen Ergebnisse aus diesen Aktivitäten

7.3 Hinweise auf festgestellte Inkonsistenzen im Zusammenspiel
Modelle/Reservierung/Rückversicherung/Zeichnung/Annahme

7.4 Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge

8. Nachverfolgung des letztjährigen Berichts

9. Anhang

1. Einleitung

1.1 Zweck des Berichtes

Beginnen sollte der Bericht mit dem Hinweis auf die rechtlichen Grundlagen sowie den Adressaten. Weiterhin ist der vollständige Name des betroffenen Unternehmens anzugeben.

Textbeispiel:

Der nachstehende Bericht zum ... wird von der Versicherungsmathematischen Funktion dem Vorstand der [VU] gemäß ... (Rechtsquelle nennen, z. B. § 31 VAG) vorgelegt.

Er unterrichtet die Geschäftsleitung (zu spezifizieren) der ... (Unternehmensangabe) über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht (Positionen xxx, Prämienrückstellungen, Schadenrückstellungen, Rückstellungen für UBR und Rentenrückstellungen [soweit vorhanden]) für das Jahr yyyy.

Er enthält die Stellungnahme der VmF zur Zeichnungs- und Annahmepolitik.

Er enthält die Stellungnahme der VmF zur Angemessenheit der Rückversicherung.

1.2 Berichtsersteller/Gesamtverantwortung

Es sollte in diesem Absatz mit der Vorstellung der VmF begonnen werden. Falls es sich um eine Gremienkonstruktion handelt, sollten Namen/Funktionen der Beteiligten aufgeführt werden. Es könnte auch auf entsprechende Dokumente, z. B. eine Geschäftsordnung der VmF (Verabschiedet am ... von ...) verwiesen werden.

An dieser Stelle könnte insbesondere dargelegt werden, wer welche Teile des Berichts erstellt hat. Es könnte auch hier dargelegt werden, welche Rolle die mit der Abfassung des Berichts befassten Personen in der Bearbeitung der Berichtsinhalte hatten, z. B. ob die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen durch die VmF selbst vorgenommen wurde, ob zusätzliche Quellen herangezogen wurden etc.

Dies sollte dem Berichtempfänger eine angemessene Einordnung des Berichts der VmF ermöglichen.

1.3 Erfüllung der Fit & Proper Kriterien

An dieser Stelle könnte, insbesondere bei erstmaliger Erstellung, bei Veränderungen in Organisation oder Verantwortung, eine Erklärung der VmF zur Erfüllung der Fit & Proper Kriterien erfolgen. Ein Verweis auf DAV-Mitgliedschaft und Weiterbildungsnachweis sowie weitere Schulungen erscheint möglich.

In einem weiteren Aspekt können die Angabe der am Bericht beteiligten weiteren Kompetenzstellen genannt werden.

1.4 Unternehmensspezifische Besonderheiten

Durch eine kurze Beschreibung der Art des Geschäftes wird ein Überblick über den im VmF-Bericht erläuterten Bestand sichergestellt. Hierbei könnte beispielsweise erwähnt werden, ob es sich um eine Neugründung handelt. Besondere Gegebenheiten wie Bestandsübernahmen, Bestandverkäufe, Run-Off-Situationen und ähnliche Vorkommnisse im Unternehmen sollten zumindest erwähnt werden.

Weiterhin könnte hier auch eine kurze Erläuterung über die Vorgehensweise zur Säule 1 erwähnt werden, insbesondere, ob ein Standardmodell, ggfs. mit Verwendung unternehmensspezifischer Parameter oder ein Internes Modell verwendet wird.

2. Aufgabenstellung der VmF und Umgang mit Interessenskonflikten

2.1 Überblick

Eingangs könnte auf den regulatorischen Rahmen verwiesen und die konkrete Ausgestaltung im Unternehmen beschrieben werden.

An dieser Stelle reichen zunächst allgemeine Bemerkungen über die Aufgabe der VmF. Weiterhin sollten hier die für diesen Bericht durchgeführten Arbeiten beschrieben werden. Es könnte auch darauf eingegangen werden, in welcher Tiefe Ermittlungen selbst durchgeführt wurden. Überschneidungen zu anderen Berichten können aufgezeigt werden.

2.2 Weitere Aufgaben und Umgang mit Interessenskonflikten

Hier sollen die sonstigen Aufgaben der Personen, die mit der VmF betraut sind, innerhalb der Organisation aufgezählt werden und potentielle Interessenskonflikte zur Risikonahme oder Überschneidungen zu Schlüsselfunktionen benannt werden. Weiterhin sollen Maßnahmen zur Auflösung dieser Konflikte und der Grad der Unabhängigkeit beschrieben werden und der Stand der Arbeiten zur Auflösung der Konflikte bewertet werden. Eine tabellarische Darstellung dieser Zusammenhänge könnte hilfreich sein.

3. Zentrale Feststellungen

3.1 Schlussfolgerung zu den versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvabilität II

Dieser Abschnitt soll dazu dienen, in wenigen Sätzen die zentrale Feststellung der VmF zu den versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvabilität II festzuhalten, z. B. folgendermaßen:

Textbeispiel, falls keine einschränkenden Feststellungen zu treffen sind:

In unserer Wahrnehmung der Aufgaben der VmF nach § 31 (1) Nr. 5 VAG haben wir die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der in der Solvabilitätsübersicht per 31.12.xxxx aufgeführten versicherungstechnischen Rückstellungen geprüft und können die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen vollumfänglich bestätigen.

Insbesondere bestätigen wir, dass die Rückstellungen entsprechend den Regelungen des § 75 bis § 87 VAG gebildet worden sind.

Textbeispiel, falls einschränkende Feststellungen zu treffen sind:

In unserer Wahrnehmung der Aufgaben der VmF nach § 31 (1) Nr. 5 VAG haben wir die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der in der Solvabilitätsübersicht per 31.12.xxxx aufgeführten versicherungstechnischen Rückstellungen geprüft.

Wir können die Verlässlichkeit und Angemessenheit nur eingeschränkt / nicht bestätigen.

Insbesondere können wir nicht bestätigen, dass die Rückstellungen entsprechend den Regelungen des § 75 bis § 87 VAG gebildet worden sind.

Insbesondere sehen wir eine Verletzung des § XX VAG als gegeben an, da ...

Einschränkungen der Verlässlichkeit bzw. der Angemessenheit liegen vor, weil ...

Aus den folgenden Gründen halten wir die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht für verlässlich bzw. angemessen ...

Die Verfahrensweise der Rückstellungsbildung weicht in folgender Hinsicht von den o. a. Regelungen der Richtlinie ab ...

Die Zeichnungs- und Annahmepolitik wird nicht angemessen bei der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. Insbesondere werden im Kollektivgeschäft gewährte Beitragsnachlässe nicht adäquat in der Projektion der Verbindlichkeiten berücksichtigt.

3.2 Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik

Dieser Abschnitt soll dazu dienen, in wenigen Sätzen die zentrale Feststellung der VmF zur Zeichnungs- und Annahmepolitik festzuhalten, z. B. wie folgt:

Textbeispiel, falls keine einschränkende Feststellungen zu treffen sind:

In unserer Wahrnehmung der Aufgaben der VmF nach § 31 (2) VAG nehmen wir zur Zeichnungs- und Annahmepolitik wie folgt Stellung:

Die Zeichnungs- und Annahmepolitik ist konsistent mit der Risikopolitik und ist angemessen bei der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt.

Die Zeichnungs- und Annahmepolitik führt zu einem ausreichenden Beitragsniveau, eine Gefährdung der Solvabilität durch unzureichende Beitragseinnahmen ist nicht erkennbar. Insbesondere sind auch die Beitragsniveaus von Teilsegmenten des Bestandes homogen, so dass Portfolioveränderungen nicht zu Veränderungen der Auskömmlichkeit führen werden.

Die durch Optionen und Garantien entstehenden Risiken in den xyz-Produkten sind angemessen berücksichtigt.

Es ist durch geeignete Prozesse sichergestellt, dass bei der Beitragskalkulation getroffene Annahmen in geeigneter Weise überwacht werden.

Die für die Beitragskalkulation verfügbare Daten- und Informationsgrundlage ist ausreichend.

Textbeispiel (mit exemplarischen Anwendungsfällen), falls einschränkende Feststellungen zu treffen sind:

In unserer Wahrnehmung der Aufgaben der VmF nach § 31 (2) VAG nehmen wir zur Zeichnungs- und Annahmepolitik wie folgt Stellung:

Die Zeichnungs- und Annahmepolitik ist nicht konsistent mit der Risikopolitik. [Beispiel: So werden im Produkt xyz Risiken mit langfristigen Vertragsbindungen gezeichnet, obwohl dies in der Risikopolitik nicht vorgesehen ist. Diese Sparte ist zudem einer starken inflationsbedingten Risikosteigerung unterworfen, was vor dem Hintergrund einer fehlenden Beitragsanpassungsklausel als kritisch bewertet wird.]

Die Zeichnungspolitik und Annahmepolitik führt zu einem in einigen Geschäftsfeldern unzureichenden/ Beitragsniveau, eine Gefährdung der Solvabilität durch unzureichende Beitragseinnahmen ist erkennbar / möglich / wahrscheinlich /...

Das Beitragsniveau in Teilsegmenten des Bestandes ist stark inhomogen (siehe Auswertungen zu Leitungswasserzone in Wohngebäude), so dass Portfolioveränderungen zu einer Veränderung der gesamten Auskömmlichkeit des Bestandes führen könnten.

Die Annahmepolitik (z. B. die Annahme von vorschadenbelasteten Kunden im Bereich Unfall) führt zu einer Antiselektion, welche zurzeit tariflich nicht abgebildet ist.

Die durch Optionen und Garantien entstehenden Risiken in den xyz-Produkten sind z. B. nicht angemessen in den Tarifprämien oder in der Überschussbeteiligung berücksichtigt.

Die bei der Beitragskalkulation getroffenen Annahmen (Rechnungsgrundlagen, Bestandsmix, Storno) sind nicht angemessen nachgewiesen.

Die für die Beitragskalkulation verfügbare Daten- und Informationsgrundlage ist nicht ausreichend: In der Sparte xyz fehlen Schadendaten teilweise bzw. können den Vertragsdaten nicht zugeordnet werden. Die Einzelschaden-Reserve differenziert nicht die Teilsparten, ...

Folgende wesentliche Risiken/Trends/Entwicklungen können die künftige Angemessenheit der Beitragseinnahmen gefährden: ...

3.3 Stellungnahme zur Rückversicherungspolitik

Dieser Abschnitt soll dazu dienen, in wenigen Sätzen die zentrale Feststellung der VmF zur Rückversicherungspolitik festzuhalten, z. B. wie folgt:

Textbeispiel, falls keine einschränkenden Feststellungen zu treffen sind:

In unserer Wahrnehmung der Aufgaben der VmF nach § 31 (2) VAG nehmen wir zur Rückversicherungspolitik wie folgt Stellung:

Die bestehende Rückversicherung ist zutreffend in der Solvabilitätsübersicht per 31.12.xxxx in den versicherungstechnischen Rückstellungen abgebildet. Insbesondere sind die Ausfallwahrscheinlichkeiten der Rückversicherungspartner (Ratingklassen) angemessen berücksichtigt.

Die bestehenden Rückversicherungsvereinbarungen sind konsistent zur Risikopolitik sowie zur Zeichnungs- und Annahmepolitik des Unternehmens.

Die bestehenden Rückversicherungsvereinbarungen sind auch bei extremem Schadenanfall (Stressszenario) wirksam und geeignet, die Solvabilität zu erhalten.

Textbeispiel (mit exemplarischen Anwendungsfällen), falls einschränkende Feststellungen zu treffen sind:

In unserer Wahrnehmung der Aufgaben der VmF nach § 31 (2) VAG nehmen wir zur Rückversicherungspolitik wie folgt Stellung:

Die bestehenden Rückversicherungsvereinbarungen sind nicht zutreffend in der Solvabilitätsübersicht per 31.12.xxxx in den versicherungstechnischen Rückstellungen abgebildet. Die Berücksichtigung der Entlastung des Geschäftsergebnisses durch Zahlungen aus Rückversicherungsverträgen deckt sich nicht mit den vertraglichen Vereinbarungen mit der xyz-Rückversicherung.

Die bestehende Rückversicherung ist nicht konsistent zur Risikopolitik bzw. zur Zeichnungs- und Annahmepolitik des Unternehmens. Die Rückversicherungs-Strecke beträgt x Mio. €, die Zeichnungsgrenze jedoch y Mio. €. Zudem gibt es eine Ausschlussklausel für [Asbest- /Umwelt- /Auslands-Risiken], welche in der Annahmepolitik nicht berücksichtigt ist.

Für das seit Beginn des vorletzten Jahres in der Tochtergesellschaft xyz gezeichnete Unfall-Geschäft besteht aktuell gar kein Rückversicherungsschutz, da dies noch nicht in die Rückversicherungsverträge aufgenommen wurde.

Die bestehende Rückversicherung ist bei extremem Schadenanfall eingeschränkt / nicht wirksam und eingeschränkt / nicht geeignet die Solvabilität des Unternehmens zu erhalten. Sowohl Kumulszenarien als auch große Einzelschäden sind durch die bestehende Rückversicherungslösung nicht abgefangen.

3.4 Empfehlungen der VmF

Dieser Abschnitt dient dazu, die Empfehlungen der VmF in wenigen zusammenfassenden Sätzen zu formulieren und Verweise auf die Detaildarstellung in den Kapiteln 3ff zu geben. Auch bei uneingeschränkt positiven Feststellungen und Stellungnahmen wird es im Regelfall an einigen Stellen Verbesserungspotenzial geben.

4. Versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvabilität II

Die VmF bewertet versicherungstechnische Rückstellungen im Sinne von Solvabilität II und nicht im Sinne von HGB oder IAS/IFRS. Die Rückstellungen sind auch im Bericht an die Aufsicht (RSR), im Bericht für die Öffentlichkeit (SFCR) und im ORSA zu behandeln. Hierbei ist auf Konsistenz zu achten.

4.1 Aussage zur Konsistenz der Berechnungen zu § 75 bis § 87 VAG

Bei der Berechnung ist auf die Anforderungen/Erfüllung der § 75 bis § 87 VAG vom Grundsatz einzugehen; generelle Schwächen sollten hier aufgezeigt werden. Insbesondere sollte auf allgemeine Vereinfachungen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen eingegangen werden.

4.2 Übersicht zu den versicherungstechnischen Rückstellungen im Berichtsjahr

4.2.1 Jahresbeginn/Jahresende und Veränderungsanalyse

Die Rückstellungen sollten mit Start- und Endwert der Berichtsperiode aufgeführt und kommentiert werden. Dazu zählt eine Veränderungsanalyse. Dabei ist zumindest auf die wesentlichen Einflussfaktoren einzugehen:

- Einfluss geänderter Bewertungsansätze bzw. -methoden
- Einfluss Neugeschäft und Bestandsbewegung.

Ggfs. kann eine Verbindung zu der in den QRTs verlangten Veränderungsanalyse hergestellt werden.

4.2.2 Abgleich mit anderen Rückstellungen

Formal betrifft der Bericht der VmF ausschließlich die Rückstellungen bei der Erstellung der Solvabilitätsübersicht nach Solvabilität II. Der Sinn eines Abgleichs mit Rückstellungen nach anderen Bewertungsgrundsätzen muss spartenspezifisch beurteilt werden.

4.3 Berechnungsprozess

4.3.1 Prozessbeschreibung, Rollen und Verantwortlichkeiten

Im Rahmen einer groben Prozessbeschreibung können hier die verantwortlichen Unternehmenseinheiten oder namentlich Personen für den gesamten Prozess der Rückstellungsermittlung von der Rohdatenerhebung über die Auswahl der Methoden und Annahmen bis hin zur finalen Freigabe genannt werden. Ggfs. können ein Organigramm und eine schematische Prozessbeschreibung sinnvoll sein.

Falls es Änderungen in dem Prozess zum Vorjahr gibt, so können diese hier benannt werden.

Textbeispiel:

Zuständig für den Prozess ist ... Auf Grundlage ... [kurze Prozessbeschreibung] Hierfür ist [interne Bezeichnung] verantwortlich und gibt die Ergebnisse frei. [Analoges] gilt für die notwendigen Parameter. Die Ergebnisse der Berechnungen werden dokumentiert ... und historisiert ... [entsprechend für Historisierung, Test und weitere Prozessschritte - Prozessverantwortung].

4.3.2 *Qualitätssicherungsmaßnahmen*

Hier können die in den oben genannten Prozessschritten im Rahmen der Zusammenführung implementierten Qualitätssicherungsmaßnahmen, die Zeitpunkte der Durchführung und die Folgen von Feststellungen (z. B. Vergleichsrechnungen, Validierungen, Vier-Augen-Prinzip, IKS-Prozesse, Sign-offs), soweit nicht an anderer Stelle hierauf eingegangen wird, genannt werden.

Der Fokus sollte auf der in Artikel 272 Abs. 4 der Delegierten Verordnung geforderten Stellungnahme zur Angemessenheit, Exaktheit und Vollständigkeit liegen.

Soweit in 2.2 benannte Interessenskonflikte die Ermittlung der Rückstellungen betreffen, kann hier näher auf ihre Auflösung eingegangen werden.

4.3.3 *Daten- und Informationsquellen*

Hier sollte im Überblick darauf eingegangen werden, welche Datenquellen genutzt werden und an welcher Stelle diese in den Berechnungsprozess einfließen. Eine weitere Detaillierung hierzu erfolgt dann in Unterabschnitt 4.4.1.

4.3.4 *Bewertung*

Hier kann der Prozess durch die VmF qualitativ bewertet werden, d. h. eine Aussage getroffen werden, ob dieser Prozess nach Auffassung der VmF für seinen Zweck geeignet ist. Dies kann in Form einer formalen Bestätigung oder auch in Form einer Bewertung anhand eines Kriterienkatalogs geschehen. Die Benennung von Unzulänglichkeiten ist durch eine Handlungsempfehlung zu ergänzen.

Mögliche Kriterien:

- Klare Zuständigkeiten
- Klare Berichtswege
- Ausreichende Kompetenz an den zuständigen Stellen
- Ausreichende Kontrollen
- Ausreichende Dokumentation
- Komplexität resp. Anzahl der Schnittstellen
- Zeitbedarf

4.4 Komponenten des Berechnungsprozesses

Eine Aufgabe der VmF ist es, sich mit der Angemessenheit der Datengrundlage für die Rückstellungsberechnung und den damit in Verbindung stehenden Prozessen zu befassen.

4.4.1 Daten- und Informationsquellen

4.4.1.1 Beschreibung der verwendeten Datenquellen

An dieser Stelle könnte eine überblicksartige Darstellung der Daten- und Informationsquellen stehen sowie Angaben zur Segmentierung und zu Methoden zur Weiterverarbeitung, die segment- oder bestandsübergreifend gelten.

Eine zu große Detailtiefe sollte allerdings vermieden werden. Es empfiehlt sich ggfs. auf andere Unternehmensdokumente zu verweisen oder mit technischen Anhängen zu arbeiten.

Mögliche Datenquellen sind:

- Operative Systeme
- Dispositive Systeme
- Meldungen Konsortialführer
- Bilanzsysteme
- Interne Rechnungslegung
- Marktdaten

Wesentliche Änderungen zum Vorjahr sind zu beschreiben.

4.4.1.2 Prozess der Datengenerierung und Qualitätssicherungsmaßnahmen

Kurze Beschreibung oder Verweise auf geeignete Dokumentation zu

- Datenfluss
- Datenarchitektur, Datenkonzepte und Datenstrategien
- Datendefinitionen
- Datenrichtlinien (z. B. Data Policy gemäß Solvabilität II)
- Standards und Prozesse zur Qualitätssicherung

Bezüglich der Trennung zwischen Datengenerierung und Datenverarbeitung wird hier auf den Ergebnisbericht des Ausschusses Enterprise Risk Management „Datenqualität und die Versicherungsmathematische Funktion unter Solvabilität II“ verwiesen.

4.4.1.3 Bewertung

Hier können die Hinlänglichkeit und Qualität der Datengrundlage für die Rückstellungsberechnung und die damit in Verbindung stehenden Prozesse durch die VmF bewertet werden. Im Falle von Unzulänglichkeiten wäre zu beschreiben, wie mögliche Auswirkungen kontrolliert werden können. Hier können Handlungsempfehlungen gegeben werden. Auf geplante Maßnahmen ist einzugehen.

Mögliche Kriterien für eine Bewertung:

- Verfügbarkeit der Daten
- Qualität der Daten
- Reproduzierbarkeit der Daten
- Transparenz und Stabilität der Prozesse
- Ausreichende Dokumentation von Daten und Prozessen

Bei der Beurteilung der Datenqualität sind insbesondere die Rn. 111 bis 118 der MaGo durch die VmF zu berücksichtigen.

Die VmF gewährleistet im Rahmen ihrer Zuständigkeit, dass eine angemessene Validierung gemäß Artikel 264 der DVO durchgeführt wird. Sie muss jedoch nicht für die eigentliche Durchführung der Validierung zuständig sein⁴⁷.

4.4.2 Segmentierung

4.4.2.1 Beschreibung und Begründung der Segmentierung

Die Segmentierung ist unter Berücksichtigung der in der Richtlinie und der Delegierten Verordnung verwendeten Unterscheidungen verschiedener Geschäftsbereiche (Lines of Business) und homogener Risikogruppen (homogenous Risk Groups) vorzunehmen und kann beispielsweise im Rahmen spezifischer Annahmen, Berechnungsmethoden, Schadendreiecke, Cashflow-Projektionen etc. erfolgen. Die vorgenommenen Segmentierungen sollten kurz beschrieben werden. Auf Änderungen zum Vorjahr sollte hingewiesen werden.

4.4.2.2 Bewertung

Hier ist die Eignung der gewählten Unterteilung für den jeweiligen Zweck zu bewerten. Dabei kann auf Wesentlichkeitsaspekte eingegangen werden. Hier können Empfehlungen zu den getroffenen Vereinfachungen aufgeführt werden.

⁴⁷ vgl. Rn. 101, MaGo

4.4.3 *Berechnungsmethoden*

4.4.3.1 Beschreibung der Methoden

Die Berechnung des besten Schätzwerts der Verpflichtungen und der Risikomarge hat auf der Grundlage aktueller und nachvollziehbarer Informationen sowie realistischer Annahmen (Best Estimate) zu erfolgen und stützt sich auf angemessene, anwendbare und einschlägige versicherungsmathematische und statistische Methoden.

Diese Methoden sind an dieser Stelle zu beschreiben. Je nach Ansatz berührt das unter anderem Fragen der Managementregeln, der pfadabhängigen Kapitalmarkt-szenarien und der Diskontierung. In einem gewählten Verfahren sind grundsätzlich Vereinfachungen, beispielsweise durch Bestandsverdichtungen, Replikationsportfolios, möglich. Diese Vereinfachungen sind zu beschreiben.

Auf wesentliche Änderungen im Vergleich zum Vorjahr ist einzugehen.

4.4.3.2 Bewertung der Methoden

Hier kann die Methodik durch die VmF qualitativ bewertet werden.

An dieser Stelle ist u. a. auf Vereinfachungen und deren Zulässigkeit in Verbindung mit Wesentlichkeitsaspekten einzugehen. Empfehlungen zur Verbesserung erkannter Schwachstellen können ergänzt werden.

4.4.4 *Annahmen*

4.4.4.1 Übersicht der getroffenen Annahmen und der zur Ableitung von Annahmen eingesetzten Vorgehensweisen

An dieser Stelle erfolgt eine Darstellung und Begründung der gewählten aktuariellen Annahmen und ihrer Quellen. Dies umfasst zum Beispiel biometrische Rechnungsgrundlagen, Stornoannahmen, Kapitalmarktszenarien, ...

Hier könnten auch die angesetzten Managementregeln und Annahmen, z. B. zum Kundenverhalten, beschrieben oder auf sie verwiesen werden.

Auf wesentliche Änderungen im Vergleich zum Vorjahr ist einzugehen.

4.4.4.2 Bewertung der Angemessenheit

An dieser Stelle könnten Unsicherheiten in der Ableitung der Annahmen beschrieben und Sensitivitäten dargestellt werden.

Es ist u. a. auf Vereinfachungen und deren Zulässigkeit in Verbindung mit Wesentlichkeitsaspekten einzugehen. Empfehlungen zur Verbesserung erkannter Schwachstellen können ergänzt werden.

4.4.5 Qualitätssicherungsmaßnahmen

4.4.5.1 Übersicht

Hier sollte beschrieben werden, welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung vorgesehen sind, z. B.:

- Abgleich mit Vorjahresschätzungen (Delta-Analysen)
- Vergleich aktueller Schadenerfahrung mit Erwartungen zum Vorjahresstand
- Interne/externe Peer-Reviews

Auf die bereits in den vorangehenden Abschnitten beschriebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen kann verwiesen werden.

4.4.5.2 Detailbeschreibungen zu diesen Maßnahmen

Sofern erforderlich, können hier weitere Details zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen aufgeführt werden.

4.5 Vergleich aktueller Schadenerfahrung mit Erwartungen zum Vorjahresstand

Wesentlich ist die Betrachtung der letztmaligen Berichterstattung der VmF zu den versicherungstechnischen Rückstellungen im Vergleich zur aktuellen Berechnung. Hier sind z. B. auszuwerten: Abwicklungsergebnis, IBNR-Reserveänderung, Zins-effekte, Kosteneffekte, Risikomarge bzw. deren Parameter. Hier aufgeführt werden sollten diejenigen Effekte und die ggfs. daraus resultierenden neuen Rechnungsgrundlagen, die zu Änderungen geführt haben. Methodenwechsel, vgl. 4.4.3, sollten hier genauso wie Annahmen zu neuen Geschäftsfeldern, Produkten usw. angegeben werden. Entsprechend einer vorgegebenen Definition von Wesentlichkeit⁴⁸ sollten hier die Darstellung wesentlicher Abweichungen aufgeführt werden.

Dabei kann auch auf die Veränderungen der Eigenmittel eingegangen werden.

Bei Leben sind durch geeignete Parameterkonstruktionen wesentliche Abweichungen aufzudecken und hier zu kommentieren. Bei der Art der Parameterkombination ist die Risikoposition zu berücksichtigen. Zufallsbedingtheit ist ein Aufgriffkriterium für die Wesentlichkeit der Reserveänderung. Eine Bewertung kann z. B. durch vergleichende Analysen von historischen Schadenquoten zu aktuellen Schadenquoten, von historischen Sterbewahrscheinlichkeiten zu aktuellen Sterbewahrscheinlichkeiten usw. erfolgen. Die Konsequenzen sind in Abhängigkeit von der Unternehmenspolitik zu formulieren und zu dokumentieren. Hierbei ist zu unterscheiden

⁴⁸ In der Regel ist dies im Risikomanagementsystem definiert und ggfs. im Risikobericht aufgeführt.

zwischen avisiert und bereits umgesetzt und, soweit sinnvoll, ist eine Einschätzung der Auswirkung anzugeben.

4.6 Weitere Berichtspunkte

Über die oben genannten Punkte hinaus können die folgenden Punkte relevant sein.

4.6.1 Darstellung der wesentlichsten Risikotreiber und Annahmen

Bei der Darstellung der wesentlichen Risikotreiber sind die Annahmen dahingehend zu bewerten, welchen wesentlichen Einfluss sie auf die Risikoberechnung haben. Beispiele können sein:

Eine Aufgliederung der Reserveänderung auf Grund von der Veränderung von Schaden, Kosten, Storno, Diskontzins etc.

4.6.2 Rolle von Expertenschätzungen

Für die Validierung von Expertenschätzungen können Szenariorechnungen ange stellt werden, z. B. für Tailfaktoren bei langabwickelndem Geschäft und für Kapitalabfindungen bei Renten.

Bei Vorliegen eines internen Modells sind üblicherweise Formblätter hierzu auszufüllen.

4.6.3 Angemessenheit von Annahmen zu VN-Verhalten bzgl. vertraglicher Optionen und Garantien

Bei der Veränderungsanalyse könnten Themen wie Beitragsanpassungen/Antiselektion/Optionen im Hinblick auf das VN-Verhalten mit besonderer Aufmerksamkeit betrachtet werden.

4.6.4 Annahmen über Forderungsausfälle, z. B. bei Rückversicherung

Da im Bericht auch die Sicht nach Abzug der im Rahmen der Rückversicherung einforderbaren Beträge eingenommen werden muss, spielt die Betrachtung der Rückversicherung eine entscheidende Rolle.⁴⁹ Insbesondere die Veränderung der Qualität des Ratings der Rückversicherer muss betrachtet werden. Auch die Veränderung der Pauschalwertberichtigung (aktivierte Abschlusskosten) kann hier berücksichtigt werden.

⁴⁹ Rundschreiben der BaFin vom 01.01.2019 („Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften und Umgang mit Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten sowie Depotforderungen und -verbindlichkeiten unter Solvency II“)

4.6.5 *Managementregeln*

Unter diesem Punkt sind Änderungen von ggfs. vorhandenen Managementregeln anzugeben, die bewirken, dass die Höhe der Rückstellungen betroffen ist. Beispiele hierfür können sein: Änderung der Regeln zur Überschussbeteiligung, zu Zuführungsquoten und zur Rückversicherungspolitik. Nicht aufzuführen sind regelkonforme Abweichungen in der Berechnung, die auf eine veränderte Ausgangslage zurückzuführen sind.

4.7 **Stellungnahme zu versicherungstechnischen Rückstellungen**

An dieser Stelle werden die wesentlichen Punkte noch einmal zusammengestellt. Sie dienen insbesondere zur Begründung der zentralen Feststellungen der VmF zu den versicherungstechnischen Rückstellungen.

5. Zeichnungs- und Annahmepolitik

In diesem Berichtsteil nimmt die VmF Stellung zur Zeichnungs- und Annahmepolitik des betreffenden Unternehmens. Dabei äußert sie sich nicht zu einzelnen Regelungen, sondern zur Zeichnungs- und Annahmepolitik im Allgemeinen. Der Detaillierungsgrad der Stellungnahme richtet sich nach der Relevanz der Informationen hinsichtlich der Überprüfung der Zeichnungs- und Annahmepolitik durch den Adressaten.

Sofern dies nicht an anderer Stelle geschieht, geht die VmF an dieser Stelle auf die wichtigen Wechselwirkungen zwischen der Zeichnungs- und Annahmepolitik, den versicherungstechnischen Rückstellungen und den Rückversicherungsvereinbarungen ein.⁵⁰

5.1 Beschreibung

An dieser Stelle kann die VmF einen Überblick über die Richtlinien und Prozesse der Zeichnungs- und Annahmepolitik geben, sofern sie als Basis für die Stellungnahme bzw. Empfehlungen herangezogen werden. Sofern sinnvoll, kann die VmF hier auf die Teilbereiche des betriebenen Geschäfts eingehen, z. B. in der Krankenversicherung auf die Tarife nach Art der Lebensversicherung und nach Art der Schadenversicherung, für lang- und kurzlaufende Verträge oder für Verträge mit und ohne Überschussbeteiligung.

Üblicherweise sind in den Unternehmen bzgl. der Zeichnungs- und Annahmepolitik entsprechende Grundsätze formuliert. Die VmF kann dies in ihre Beschreibung aufnehmen und dabei auf die unterschiedlichen Aspekte der Zeichnungs- und Annahmepolitik wie z. B. nicht-versicherbare Risiken, Sondervereinbarungen oder Höchstversicherungssummen eingehen. Sie kann auch die Grundzüge einer wirtschaftlichen, biometrischen oder technischen Risikoprüfung aufgreifen, wie etwa Bonitätsprüfungen, die Methoden zur Risikoeinschätzung oder die Erhebung von Risikozuschlägen bei standardisierten Produkten.

Sofern sinnvoll, kann die VmF auch die wesentlichen Rollen und Verantwortlichkeiten bei der allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik beschreiben und dabei auf den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten eingehen.

5.2 Änderungen

An dieser Stelle geht die VmF auf die Veränderung der Zeichnungs- und Annahmepolitik seit dem letzten Bericht ein.

⁵⁰ Insbesondere sollten die Rn. 119 f. der MaGo berücksichtigt werden.

5.3 Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik

Die Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik kann nach den folgenden Kriterien erfolgen, wobei spartenspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen sind:

- Vereinbarkeit der Zeichnungs- und Annahmepolitik mit der Preiskalkulation; dies umfasst die Bedeckung der künftigen Aufwendungen unter Berücksichtigung zugrundeliegender Risiken,
- die Rolle von Optionen und Garantien in der Zeichnungs- und Annahmepolitik,
- der Einfluss externer Faktoren wie Inflation, Rechtsrisiken und Marktumfeld,
- eine veränderte Zusammensetzung des Unternehmensportfolios,
- Antiselektionseffekte,
- wesentliche Änderungen der Versicherungsbedingungen,
- der Einfluss von Bonus-Malus-Systemen (wie z. B. einer Beitragsrückerstattung) oder die Höhe der Überschussbeteiligung.

Die VmF hat die Vereinbarkeit der Zeichnungs- und Rückversicherungspolitik mit dem Risikoprofil des Unternehmens zu beurteilen.

Sofern aufgrund geänderter Annahmebedingungen davon ausgegangen werden kann, dass sich die Neukunden anders verhalten werden als die Bestandskunden, wäre auch ein Hinweis der VmF zu dem zukünftigen Anpassungsbedarf für Annahmen bei der Reserveberechnung möglich.

In dieses Kapitel können verschiedene Aspekte wie zum Beispiel das Geschäftsmodell, die Möglichkeit zur Adjustierung der Prämien oder der Standardisierungsgrad der Produkte in Verbindung mit der Auskömmlichkeit von Risikozuschlägen einfließen.

Die Empfehlungen der VmF erwachsen im Wesentlichen aus der Prüfung der Zeichnungs- und Annahmepolitik anhand der Bewertungskriterien. Nach Möglichkeit gibt sie Empfehlungen hinsichtlich der Verbesserungspotentiale oder zur Vermeidung nachteiliger Entwicklungen.

6. Rückversicherung

Je nach Sparte und Unternehmen hat das Thema Rückversicherung eine unterschiedliche Bedeutung. In diesem Kapitel steht der Fokus auf der Erläuterung der Rückversicherung im Hinblick auf Solvabilität II. Insbesondere unter dem Aspekt des Verwendungstests bei Internen Modellen ist die Optimierung der Rückversicherung eine wesentliche Aktivität.

6.1 Beschreibung

6.1.1 Rückversicherungsprogramm

6.1.1.1 Rückversicherungsprogramm und andere Risikotransfermechanismen

Üblicherweise kauft ein Unternehmen spartenindividuelle Rückversicherung ein. Diese Verträge sind hier grob anzuführen. Allerdings sollte man sich auf die Darstellung der grundsätzlichen Struktur beschränken. Um den Berichtsumfang zu begrenzen, ist die Definition eines Wesentlichkeitskriteriums hilfreich.

Wenn verfügbar, kann hier auch der Einfluss der Rückversicherung auf das SCR, die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Eigenmittel bzw. Solvabilitätsübersicht dargestellt werden.

Textbeispiel:

Für das Geschäftsjahr ... hat das Unternehmen folgende obligatorische Rückversicherung eingekauft:

- Sparte/Bestand
- Deckung/Art
- Bezeichnung
- Rückversicherer (ggfs. nur Leader) incl. Rating
- Kennzahlen

Falls vorhanden, sollte auch kurz auf fakultative Rückversicherung eingegangen werden. Hier könnten, ähnlich den QRTs, die größten 10 Verträge aufgeführt werden.

Sonderdeckungen wie z. B. alternativer Risikotransfer (ART), Wetterderivate oder Naturgefahrenswaps könnten an dieser Stelle erwähnt werden. Falls vorhanden, könnten auch SPVs⁵¹ kurz erläutert werden.

⁵¹ Special Purpose Vehicle

6.1.1.2 Bedeutung von Rückversicherung in der Solvabilitätsübersicht und SCR

Nach der Erläuterung der bestehenden Strukturen könnte hier, falls nicht schon geschehen, auf die Wirkung im Hinblick auf die Solvabilitätsübersicht eingegangen werden:

- Kommentierung der SCR-Entlastung durch Forderungen gegen den Rückversicherer
- Angabe bzw. Aussage zur Wirksamkeit der Rückversicherungsvereinbarungen zur Minderung der Volatilität der Eigenmittel (Revised Explanatory Text (5.151))
- Bei wesentlicher Bedeutung: Erklärung der Berechnungsweise der Forderungen in der Solvabilitätsübersicht
- Hier sollten die Bewertungskriterien zum Thema Rückversicherung aufgeführt sein. Sicher wird es bei dem Schreiben des eigentlichen Berichts hierzu relativ schwierig sein, einzelne Details aufzuführen.

Textbeispiel:

Die Bewertung der Rückversicherung durch die VmF erfolgte konsistent zu den Bewertungskriterien unter Solvabilität II und konsistent mit der Unternehmenspolitik (Risikostrategie, Zeichnungs- und Annahmepolitik und Reservierungspolitik).

Die Konsistenz zu Solvabilität II erfordert beispielsweise die Rückversicherungsoptimierung unter ökonomischer Betrachtung im Einklang mit der Unternehmenspolitik und kann hier explizit aufgeführt werden, ggfs. mit dem Hinweis auf bestehende Dokumente.

Unter Umständen könnte auch auf ein Rückversicherungsausfallmodell eingegangen und die Wirkung der einzelnen Rückversicherungskomponenten eingegangen werden.

6.1.1.3 Vorjahresvergleich und Besonderheiten im Berichtsjahr

Hier sollte auf wesentliche Veränderungen eingegangen werden, wie z. B. Wechsel von proportionaler Rückversicherung auf nichtproportionale Rückversicherung oder der Hinzukauf eines zusätzlichen Layers in einer Sparte. Auch ggfs. erfolgte Ablösungen / Commutations könnten aufgeführt werden.

Bei Bedarf kann hier auf Besonderheiten im diesjährigen Prozess hingewiesen werden:

- Veränderungen im Rückversicherungsprogramm z. B. durch Ablösung bestehender Verträge,
- Relevante Großschäden,
- Meinungsverschiedenheiten mit Rückversicherern,
- Wechsel in den Verantwortlichkeiten.

Textbeispiel:

Die Rückversicherung für das Geschäftsjahr ... wurde gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

6.1.2 Rückversicherungspartner

6.1.2.1 Rolle im Rückversicherungsprogramm

Unter diesem Punkt können Rückversicherungspartner, wesentliche Kontakte zu bevorzugten Maklern oder ähnliches aufgeführt werden. Auch ist dies der Punkt, wo auf spezielle Rückversicherungsstrategien hingewiesen werden kann.

Textbeispiel:

Der Großteil der Rückversicherung des Unternehmens liegt bei unserer Konzerngesellschaft/liegt hauptsächlich bei den folgenden Rückversicherern xxxx.

6.1.2.2 Weitere Geschäftsbeziehungen

Hiermit sind Kapitalverflechtungen zu Rückversicherern, Konzernbeziehungen oder besondere Konstrukte wie z. B. SPVs gemeint, auf die im Folgenden eingegangen werden kann.

6.1.3 Prozess Rückversicherungsnahme

6.1.3.1 Rollen und Verantwortlichkeiten

Die Beschreibung beinhaltet auch die Themen: Rückversicherungsoptimierung, Abbildung im Internen Modell oder im Standardmodell, Rückversicherungseinkauf und Rückversicherungsabrechnung. Falls dies in verschiedenen Abteilungen erfolgt, sind diese anzugeben. Bei Bedarf kann eine Kommentierung der Konsistenz des Rückversicherungseinkaufs in Bezug auf andere Richtlinien und angrenzende Prozessen, z. B. der Konsistenz zum definierten Risikoappetit, stattfinden.

In der Regel sind die Rückversicherungsverträge durch den Vorstand bzw. den entsprechenden Verantwortlichen unter- resp. freigezeichnet. Zu diesem Punkt könnte das Vorgehen (der Prozess) beschrieben werden. Textbeispiel:

Das Vorgehen zum Einkauf der Rückversicherung wurde in der Vorstandssitzung vom xxxx festgelegt. Diese Rückversicherungsstrategie wird durch die Abteilung xxxx umgesetzt. Die Ergebnisverantwortung liegt bei dem jeweils für die Sparte zuständigen Vorstandsressort.

Übergreifende Belange werden durch die Abteilung xxx wahrgenommen.

6.1.3.2 Qualitätssicherungsmaßnahmen

Wie in jedem Prozess sollten auch zum Thema Rückversicherung entsprechende Kontrollen im IKS definiert sein. Hier sollten Aussagen dazu gemacht werden, ob

aus Sicht der VmF ausreichende und angemessene Kontrollen vorhanden sind und ob diese angemessen durchgeführt worden sind.

Auch könnten hier Auszüge aus Auditberichten von WPs, Berichte anderer Funktionen oder der Revision zitiert oder darauf verwiesen werden.

6.1.3.3 Umgang mit Interessenkonflikten

Bei Interessenkonflikten, wie z. B. in Fällen, bei denen Verantwortlichkeiten für Produktentwicklung und Rückversicherung zusammenfallen, ist anzugeben, mit welchen flankierenden Maßnahmen oder anderen Instrumenten damit umgegangen wird.

6.1.4 Analysen

Wenn nicht oben schon behandelt, können hier die durchgeführten Analysen beschrieben werden:

- Kommentierung vorhandener/Durchführung ggfs. neuer Stresstests
- Kommentierung hinsichtlich der Angemessenheit zum Risikoprofil
- Analyse der Rückversicherungsdeckung unter Stressszenarien (Exposure des Geschäftsportfolios gegenüber Schadenverlauf bei Katastrophenereignissen, Aggregation von Risiken, Ausfälle von Rückversicherung und potenzielle Ausschöpfung von Rückversicherung – Revised Explanatory Text (5.152))

6.1.5 Unzulänglichkeiten (ggfs.)

In der Realität können Unzulänglichkeiten hinsichtlich Daten, Modellen oder Prozessen auftreten, auf die in diesem Abschnitt eingegangen werden kann.

Diskrepanzen zum Thema Rückversicherungsauswahl können sich auch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Rechnungslegungsstandard/Bewertung (HGB/IFRS/Solvabilität II) ergeben.

6.2 **Stellungnahme zur Angemessenheit des Rückversicherungsprogramms**

Das Vorgehen zur Prüfung bzw. der Definition der Angemessenheit sollte hier kurz beschrieben werden. Es gibt entsprechende Modelle, die die Wirkung bestimmter Deckungen z. B. auf das benötigte Kapital aufzeigen. Auch sollte auf den bestehenden Prozess und dessen beteiligte Personen oder Abteilungen eingegangen werden. Hier kann ggfs. auch auf bestehende, relevante Richtlinien verwiesen werden. Schlussendlich sollten auch die Entscheidungen der Gremien aufgeführt werden.

7. Rolle der VmF im Risikomanagement

7.1 Beschreibung des Beitrages der VmF im Risikomanagement

Gemäß Art. § 31 (2) VAG hat die VmF einen wirksamen Beitrag zum Risikomanagement zu leisten, insbesondere in der Risikomodellierung, in der Berechnung des SCR und in der Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA). In diesem Abschnitt ist zu präzisieren, welchen Beitrag die VmF im Einzelnen im Berichtszeitraum geleistet hat. Grundsätzlich kann der Beitrag der VmF zum Risikomanagement nach den folgenden Kategorien dargestellt werden.

7.1.1 Risikomodell und Berechnung des SCR

Hier ist insbesondere bei dem Betrieb eines Internen Modells auf die Konsistenz der Methodik zwischen der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und dem Risikomodell zu achten.

Die zur Berechnung der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose verwendeten Methoden haben sich auf angemessene, anwendbare und einschlägige versicherungsmathematische und statistische Techniken zu stützen und mit den Methoden konsistent zu sein, die für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden.⁵²

Es ist generell darauf einzugehen, welche Modellierungsaspekte ggfs. von der VmF übernommen wurden, ob und wie die VmF bei der Bereitstellung der Daten, Rechnungsgrundlagen etc. unterstützt hat. Gleiches gilt für den tatsächlichen Berechnungs- und den Validierungsprozess.

7.1.2 ORSA

Im Kontext des ORSA ist z. B. auf die Methodik der Fortschreibung der versicherungstechnischen Rückstellungen einzugehen. Ein weiterer Aspekt könnte der Umgang mit den zu bewertenden Neugeschäftsannahmen sein.

7.1.3 Underwriting und Rückversicherung

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass die VmF im Berichtszeitraum auch einen Beitrag zum Underwriting und zur Rückversicherung geleistet hat. Z. B. könnte die VmF eine Stellungnahme zu geplanten Produkten und/oder zu geänderten Rückversicherungslösungen abgegeben haben, welche für die Risikobewertung herangezogen wurden.

⁵² § 116 (3) VAG

7.1.4 *Sonstiges*

Sofern die VmF bei sonstigen Aktivitäten das Risikomanagement unterstützt hat, ist dies an dieser Stelle aufzunehmen. Ggfs. gab es spezielle Fragestellungen, bei denen auf die Expertise der VmF zurückgegriffen wurde.

7.2 Beschreibung der wesentlichen Ergebnisse aus diesen Aktivitäten

Während 7.1 auf die Beschreibung der Aktivitäten abzielt, kann in diesem Abschnitt auf die tatsächlich erzielten Ergebnisse eingegangen werden. Dies kann analog zu der obigen Struktur erfolgen. Ein Beispiel für ein solches Ergebnis könnte die Festlegung der Methodik für die Fortschreibung der versicherungstechnischen Rückstellungen im ORSA sein.

7.3 Hinweise auf festgestellte Inkonsistenzen im Zusammenspiel Modelle/Reservierung/Rückversicherung/Zeichnung/Annahme

In diesem Abschnitt ist unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsaspekten auf die unter 7.1 und 7.2 festgestellten Inkonsistenzen im Hinblick auf Modelle / Reservierung / Rückversicherungs- und Annahmepolitik im Detail einzugehen. Insbesondere im Hinblick auf durchgeführte Use-Tests sollte dargelegt werden, wenn für die praktische Anwendung im Tagesgeschäft andere Methoden verwendet werden als bei der Ermittlung des SCR. Dies könnten u. a. Vereinfachungen sein, die z. B. bei der Bewertung neuer Produktideen oder angedachter Rückversicherungslösungen zum Einsatz kommen.

7.4 Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge

Falls es Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge zu den unter 7.1–7.3 gemachten Ausführungen gibt, kann an dieser Stelle darauf eingegangen werden. Dieser Abschnitt ist entbehrlich, sofern die Verbesserungsvorschläge bereits in die vorstehenden Abschnitte integriert wurden. Es wird empfohlen, die Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge nach Wesentlichkeit resp. Aufwand zu ordnen.

8. Nachverfolgung des letztjährigen Berichts

Ein wesentlicher Bestandteil des Berichts der Versicherungsmathematischen Funktion ist die Dokumentation der möglichen Unzulänglichkeiten zu den versicherungstechnischen Rückstellungen, der Zeichnungspolitik, der Rückversicherung und dem Risikomanagement.

Die Nachverfolgung sollte systematisch, z. B. gegliedert nach Wesentlichkeit, und gegebenenfalls in tabellarischer Form erfolgen.

An dieser Stelle ist auf die Unzulänglichkeiten aus dem letztjährigen Bericht einzugehen und aufzuzeigen, ob die Anmerkungen noch Bestand haben. Hierfür bietet sich ebenfalls eine tabellarische Darstellung an.

Beispiel für eine mögliche tabellarische Darstellung:

Anmerkungen letzt-jähriger Bericht	Typ Alt A/B/C	Bemerkung	Typ Neu A/B/C	Status (Offen / Erledigt)
1.				
2.				

Hier sind die neuen, in diesem Bericht enthaltenen Anmerkungen sowie die bereits in vergangenen Berichten enthaltenen Anmerkungen aufzunehmen. Auslöser für neue Hinweise / Anmerkungen könnten z. B. aus Methodenänderungen, Änderungen an den Systemen, Verkauf neuer Produkte etc. resultieren. Auch hier bietet sich eine tabellarische Darstellung, sortiert nach Wesentlichkeitsaspekten, an.

Beispiel für eine mögliche tabellarische Darstellung:

Anmerkung	Typ A/B/C
1.	
2.	

Sofern die VmF Empfehlungen zu den aufgeführten Anmerkungen abgeben möchte, sollte an dieser Stelle darauf eingegangen werden. Neben Empfehlungen kann auch auf mögliche Konsequenzen, z. B. auf entstehende Kosten oder auf benötigte Ressourcen für die Abstellung einer nicht oder nur eingeschränkt verwendbaren Methodik, eingegangen werden.

9. Anhang

Mit Blick auf die Lesbarkeit des Berichts, insbesondere auf dessen Umfang, besteht die Möglichkeit, im Anhang auf bereits dokumentierte Sachverhalte hinzuweisen. Dies können u. a. folgende Unterlagen sein:

- Andere Informationsquellen (z. B. Bericht des Verantwortlichen Aktuars, Validierungsberichte, Testate, Berichte der Wirtschaftsprüfer etc.),
- Spezielle Untersuchungen (z. B. Stornoanalysen),
- Projektergebnisse, sofern von Relevanz,
- Weiterführende Unterlagen (z. B. mit Blick auf Fit & Proper Nachweise, Prozessdarstellungen, Dokumentationen etc.)

Möglicherweise könnte ein (unternehmensindividuelles) Glossar die Lesbarkeit des Textes verbessern.

Kapitel 4.2 VmF-Bericht Lebensversicherung

Die nachfolgenden Anmerkungen beziehen sich auf die in Kapitel 4.1 dargestellten Gliederungspunkte der Musterstruktur eines VmF-Berichtes. Angeführt werden nur die Gliederungspunkte, bei denen Besonderheiten der Lebensversicherung gesehen werden.

Hinweise zu den Aufgaben der VmF in Bezug auf die Datenqualität finden sich auch in dem Ergebnisbericht des Ausschusses ERM „Datenqualität und die Versicherungsmathematische Funktion unter Solvabilität II“.

Zu 1: Einleitung

Der Zweck des Berichts kann weitgehend spartenunabhängig durch einen Verweis auf die gesetzlichen Grundlagen angegeben werden. Zusätzlich bietet es sich insbesondere für die LV an, das zur Rückstellungsberechnung verwendete Projektionsmodell anzugeben und ggfs. zu beschreiben. Eine einleitende Beschreibung des Geschäftsmodells des VU scheint insbesondere dann zweckmäßig, wenn die Kenntnis von vorliegenden Besonderheiten wesentlich für das Verständnis der weiteren Ausführungen ist. Die Beschreibung kann bei der LV üblicherweise durch Angaben u. a. zu Bestandsgrößen, wesentlichen Teilbeständen, Produktschwerpunkten, Zins- und anderen Garantien erfolgen.

Für Lebensversicherungsunternehmen kann wegen der hier hervorgehobenen Rolle des Verantwortlichen Aktuars bereits an dieser Stelle die organisatorische Positionierung der VmF und die Abgrenzung zum VA erläutert werden. Aussagen zur inhaltlichen Abgrenzung der Funktionen erfolgen unter Ziffer 3.

Zu Kapitel 4.12.2: Weitere Aufgaben und Umgang mit Interessenskonflikten

Als mögliche weitere Aufgabenstellungen der VmF, die an dieser Stelle erwähnt werden sollten, sind insbesondere in der LV zu erwarten:

- Aufgaben als VA,
- Aufgaben im Bereich Risikomanagement,
- Aufgaben im Rahmen der Produktentwicklung bzw. -kalkulation nicht als VA

Die inhaltliche Abgrenzung der Aufgaben, insbesondere zwischen VmF und VA sollte dargestellt werden. Hierbei ist insbesondere Abschnitt 9.3.7 der MaGo zu beachten. Zur Abgrenzung der Aufgaben und möglicher Interessenskonflikte zwischen VmF und VA wird auf Kapitel 5 verwiesen. Hinsichtlich der „Fit & Proper“-Kriterien bestehen keine Besonderheiten in der Lebensversicherung.

Zu 4: Versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvabilität II

In der Lebensversicherung sind die Anforderungen der BaFin zur Anwendung stochastischer Simulationen bei der Berechnung der versicherungstechnischen

Rückstellungen zu beachten. Dabei kann im Zusammenhang mit der Berechnung der Optionen und Garantien zu begründen sein, inwiefern die verwendeten Volatilitäten bzw. die verwendeten Kapitalmarktszenarien zum VU-individuellen Passiv- bzw. Kapitalanlagebestand passen.

Grundsätzlich ist die Verwendbarkeit des Projektionsmodells an dieser Stelle geeignet zu begründen. Hier sollte auch die Bildung von homogenen Risikogruppen motiviert werden. Das BSM sieht dabei standardmäßig eine Differenzierung nach Rechnungszinsen vor. Sofern das BSM unternehmensindividuell angepasst wurde, sollte an dieser Stelle auf die Anpassungen eingegangen werden. Hierbei kann auch auf die Eignung der Segmentierung eingegangen werden.

Die Risiken, denen die versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde liegen, sollten zudem durch Sensitivitätsanalysen analysiert werden.⁵³

Zu 4.2: Übersicht zu den versicherungstechnischen Rückstellungen im Berichtsjahr

Die versicherungstechnischen Rückstellungen enthalten speziell in der LV Komponenten, die für den Bestand insgesamt auf kollektiver Basis berechnet werden (Optionen und Garantien, Überschussbeteiligung, etc. ...), sofern für den Bestand eine kollektive Kapitalanlage erfolgt. Eine ggfs. erforderliche Aufteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen in Teilbestände (z. B. Neuzugang) kann deshalb nicht ohne Weiteres aus einer einzelvertraglichen Berechnung abgeleitet werden.

Die Einteilung des Bestandes in LoBs sollte beschrieben werden. Als Besonderheit in der Lebensversicherung sind die Auslegungsentscheidung der BaFin zum „Invaliditätsbegriff unter Solvabilität II sowie Zuordnung von Verpflichtungen aus Berufsunfähigkeitsversicherungen“ vom 04.12.2015 sowie der gleichlautende DAV-Ergebnisbericht vom 19.02.2016 zu beachten. In der LV hängt die Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvabilität II innerhalb eines Jahres neben der planmäßigen Fortschreibung von einer Vielzahl bestandsabhängiger und externer Faktoren ab. Die bestandsabhängigen Faktoren sind die Effekte aus Zugängen und Abgängen. Zugänge resultieren im Wesentlichen aus Neugeschäft, Dynamik sowie Überschussbeteiligung. Darüber hinaus führen ggfs. Leistungsfälle, z. B. für BU-Renten, zur Erhöhung der Rückstellung. Abgänge entstehen durch Vertragsabläufe, Storni und Todesfälle. Weiterhin beeinflusst die Entwicklung der Kosten für die Verwaltung der Verträge die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Einen externen Faktor stellt die angesetzte Kapitalmarktentwicklung dar. Zinsniveau und Volatilitäten beeinflussen maßgeblich den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dabei ist zu beachten, dass die VmF gewährleistet, dass die künftige Überschussbeteiligung angemessen in den versicherungstechnischen

⁵³ Artikel 272 Abs. 5, DVO

Rückstellungen berücksichtigt wird. Die VmF hat den Verantwortlichen Aktuar zu konsultieren, ob die hierzu notwendigen künftigen Managementregeln realistisch modelliert sind.⁵⁴ Zu den bestandsabhängigen Parametern der Rückstellungsbe-
rechnung sind beste Schätzer erforderlich (Best Estimate biometrischer Rech-
nungsgrundlagen sowie für Wahrscheinlichkeiten zur Ausübung von Optionen, wie
z. B. Dynamik, Kapitalwahl, Storno). Diese werden in der Regel aus Erfahrungen
im eigenen Bestand abzuleiten sein, bei kleinen oder jungen Beständen ggfs. um
Werte aus externen Quellen (z.B. DAV-Daten oder Rückversicherungsdaten) er-
gänzt. Deren Qualität soll auch im Hinblick auf das Vorsichtsniveau (positiv wie
negativ) beurteilt werden. Die Zulässigkeit von allgemeinen Vereinfachungen im
Kontext der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist geeignet
nachzuweisen.

Die Veränderungsanalyse soll die Auswirkungen von Änderungen der bestandsab-
hängigen und externen Parameterannahmen auf die Höhe der Rückstellungen auf-
zeigen. Abhängig vom gewählten Modell ist eine differenzierte Bewertung dieser
einzelnen Effekte ggfs. nur eingeschränkt möglich. Eine gemeinsame Erfassung
der Auswirkung mehrerer Treiber erscheint vor dem Hintergrund des Proportiona-
litätsprinzips sinnvoll. Gegebenenfalls kann eine Verbindung zu der in den QRTs
geforderten Veränderungsanalyse hergestellt werden.

Sollte eine Änderung in der Methode oder des Modells zur Rückstellungsberech-
nung erfolgen (z. B. Wechsel von BSM auf ein anderes Projektionsmodell, aber
auch ggfs. Weiterentwicklungen innerhalb eines Modells), so sind die daraus re-
sultierenden Auswirkungen auf die Höhe der Rückstellungen aufzuzeigen und zu
kommentieren.

Eine Überleitung der Rückstellung der Solvabilität-II-Bilanz zu den Rückstellungen
im Jahresabschluss nach HGB wird nur sehr schwierig und nur mit geringer Aus-
sagekraft möglich sein.

Zu 4.4: Komponenten des Berechnungsprozesses

An dieser Stelle können die verwendeten IT-Systeme und Softwarelösungen be-
schrieben und bewertet werden. Im Übrigen wird auf Abschnitt 4.4.1.1 verwiesen.

Zu 4.5: Vergleich aktueller Schadenerfahrung mit Erwartungen zum Vorjahres- stand

Für die Lebensversicherungsunternehmen liefert die jährliche Gewinnzerlegung
den wesentlichen Vergleich zwischen tatsächlichem und dem rechnungsmäßigen
Aufwand gemäß Beitragskalkulation. Diese Informationen können auch als Basis
für die Abweichungsanalyse unter Solvabilität II herangezogen werden. Für die
Analyse sollte dabei der Unterschied zwischen rechnungsmäßigem Aufwand ent-
sprechend Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung und erwartungstreuen Schätzwerten

⁵⁴ Rn. 109, MaGo

entsprechend Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung beachtet werden. Das versicherungstechnische Ergebnis unterliegt in der LV in der Regel geringen Schwankungen, die häufig zufallsbedingt sind. Die für die Rückstellungsberechnung maßgeblichen Parameter für die biometrischen Risiken bzw. Storno sind beste Schätzer für die tatsächlichen Schadenhäufigkeiten und basieren regelmäßig auf längerfristigen Erfahrungen. Kurzfristige Schwankungen werden diese Werte meist nur gering beeinflussen. Ein Abgleich auf einjähriger Basis scheint deshalb für die Lebensversicherung in der Regel wenig aussagekräftig.

Zu 6: Rückversicherung

Die Rückversicherung spielt in der LV im Vergleich zur Schadenversicherung in der Regel wirtschaftlich eine untergeordnete Rolle. Die Vertragsbeziehungen sind in der Regel langfristig und unterliegen nicht der jährlichen Erneuerung. In diesem Zusammenhang sind die Randnummern 119, 121 und 122 der MaGo zu berücksichtigen.

Zu 7: Rolle der VmF im Risikomanagement

Erfolgt die Risikokapitalberechnung unter Verwendung der Methoden zur Berechnung der Best-Estimate-Rückstellung, so besteht eine enge Verschränkung zwischen diesen Berechnungen. Die Verbindung betrifft insbesondere auch die Tätigkeiten im Rahmen des ORSA-Prozesses, in dem Projektionsrechnungen zum SCR und den Marktwertbilanzen sowie Sensitivitätsrechnungen dazu angestellt werden. Sofern die VmF auch die Zulieferung für die SCR-Berechnungen leistet, muss die Qualität der Zulieferung im ORSA-Bericht beurteilt werden.

Kapitel 4.3 VmF-Bericht Schaden/Unfallversicherung

Zu 4: Versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvabilität II

Die zentrale Besonderheit der Schadenversicherung ist die Definition der unterschiedlichen Zweige/Sparten. Diese sind i. d. R. entsprechend der Steuerungsverantwortlichkeiten konzipiert.

Die Ausführungen gelten nicht für den Kapitalversicherungsteil der UBR und die HUK-Renten, für die eine Deckungsrückstellung gebildet wird.

Schaden-/Prämienrückstellungen

Die Schaden-/Prämienrückstellungen (ohne Rentenverpflichtungen) betragen netto in EUR:

Zweig	HGB-Schaden-	Best-Estimate-	Best-Estimate-	Best-Estimate-Kosten	Risiko-marge CoC	Groß- und Kumulschäden in %

	rückstellungen netto	Schaden- rückstellungen	Prämien- rückstellungen			
...						

Die wesentlichen Punkte sollten hervorgehoben und kommentiert werden. Die Gesamtsicht wird dann in den folgenden Teilen aufgerissen und detaillierter kommentiert: Sicherheit und Stabilität der Reserveschätzungen, Angabe von möglichen Spannbreiten, innerhalb derer die Best-Estimate-Schätzung auch liegen könnte, Erläuterung der Verlässlichkeit der Schätzungen, Einschränkungen, Unsicherheiten und Besonderheiten über die der Berichtleser informiert sein sollte.

Alternativ können auch die Bruttowerte und die einforderbaren Beträge aus Rückversicherung angeführt werden. Beschreibung und Kommentierung der Entwicklung der Gesamtrückstellungen in der Bilanz. Dabei wird auf Besonderheiten hingewiesen, wie z. B. auffällige und wesentliche Entwicklungen der Rückstellungen in einzelnen Sparten, Reservemaßnahmen wie Gruppenbewertungen etc. Außerdem könnte ein Aufriss nach einzelnen Sparten oder anderen interessanten Aspekten (Geschäftsbereiche, Personen-/Sachschäden) erfolgen. Die Darstellung kann durch zusätzliche Informationen ergänzt werden, wie z. B. das Wachstum des Vertragsbestandes einzelner Sparten oder auch die (tabellarische) Aufzählung von Werten der letzten Meldungen.

Hier erfolgt der Vergleich von Ergebnissen aus der aktuariellen Bewertung mit den Bilanzrückstellungen. Dazu müssen aktuarielle Schätzungen und Bilanzrückstellungen vergleichbar gemacht werden, z. B. wenn aktuarielle Bewertungen für alte Anfalljahre nicht vorliegen, die in den Abwicklungsdreiecken nicht enthalten sind, bestimmte Teile des Schadenbestandes oder einzelne Reservepositionen.

Hinweis: In den an die Aufsicht zu berichtenden Templates S.17.01.01 (Non-Life) bzw. S.12.01.01 (UBR und Renten) sind die versicherungstechnischen Rückstellungen auch quantifiziert.

Textbeispiel:

Für die Versicherungszweige ... werden die Schadenrückstellungen für Zahlungen, d. h. ohne jegliche Kosten, ohne Rentenrückstellungen per TT.MM.JJJJ berechnet. [Dazu werden Zahlungsdreiecke erzeugt, mit Zahlungen ab dem Anfalljahr/Bilanzjahr ...]. Diese dienen als Grundlage für den beschriebenen Algorithmus. Entsprechend wird für Schadenregulierungskosten und Anteile der Rückversicherer vorgegangen [ggfs. für einzelne Rückversicherer getrennt].

Die Schätzungen zu den Rückstellungen der nach Art der Schadenversicherung berechneten Werte bestehen aus der Berechnung von Zahlungsströmen zur Ermittlung des Erwartungswertes (EW) – also einem Best Estimate. Hierfür werden

die Verfahren genannt und ggfs. auf Literatur verwiesen. In besonderen Situationen und / oder bei besonderen Verhältnissen wird [...] angewendet. Herleitungen und Beweise sind der Literatur [...] zu entnehmen. Großschäden, Kumulschäden, Diskontierung werden wie folgt berücksichtigt ...

Zusammenfassend sollten folgende Themen diskutiert/erläutert werden:

- Best Estimates für Schadenrückstellungen und Schadenregulierungskosten
- Risikomargen, Sicherheitsquantile
- Diskontierte Rückstellungen, Szenarien für Zinsstrukturkurven
- Sensitivitätstests
- Brutto-/Nettobetrachtungen, Auswirkungen der Rückversicherung
- Vergleich der bilanziellen Rückstellungen mit Best Estimates und Quantilen
- Vergleich mit den Ergebnissen des Vorjahres

HUK-Renten/UBR

Für nach Art der Lebensversicherung berechnete Rückstellungen liegt es nahe, auf den Bericht des Verantwortlichen Aktuars zu verweisen. Im Bericht der VmF kann erläutert werden, warum diese Werte auch für Solvabilität-II-Ansätze verwendet werden können, oder es kann eine Darlegung der Solvabilität-II-Werte erfolgen, inklusive der damit einhergehenden abweichenden Ansätze (z. B. Zinsstruktur). Grundsätzlich sind die Vorschriften für die Bewertung von Rückstellungen nach Art der Leben zu beachten (insbesondere bzgl. UBR).

Bewertung:

Positionierung der Aktuarie hinsichtlich:

- Angemessenheit der Reserveberechnungen
- Sicherheit und Stabilität der Reserveschätzungen
- Angabe von möglichen Spannbreiten, innerhalb derer die Best-Estimate-Schätzung auch liegen könnte
- Erläuterung der Verlässlichkeit der Schätzungen, Einschränkungen, Unsicherheiten und Besonderheiten, über die der Berichtleser informiert sein sollte

Daten und Informationsquellen:

Besonderheiten bei einzelnen Geschäftssegmenten sollten nicht hier, sondern bei der separaten Behandlung des jeweiligen Segmentes weiter unten dargestellt werden.

An dieser Stelle kann auf das Datenverzeichnis und die Dokumentation des Prozesses der Erhebung von Daten und Analyse ihrer Qualität nach Artikel 265 Abs. 2 der Delegierten Verordnung Bezug genommen werden. Dort sollten die Kriterien für die Prüfung der Angemessenheit, Exaktheit und Vollständigkeit

der Daten beschrieben sein. Die VmF kann hier dann Stellung zur Eignung dieser Kriterien beziehen.

Datenverdichtung:

Segmentierung des Bestandes und Erstellung der Abwicklungsdreiecke, z. B. Anfalljahre, Zeichnungsjahre, Meldejahre

Annahmen

An dieser Stelle kann auf das Verzeichnis der Annahmen nach Artikel 265 Abs. 3 der Delegierten Verordnung Bezug genommen werden. Dort sollten auch die Begründungen für die Wahl der Annahmen und die Verfahren zur Überprüfung der Annahmen beschrieben sein. Die VmF kann hier dann Stellung zur Eignung dieser Verfahren beziehen. Nimmt man als Grundlage dafür, was die Aufsicht unter „Annahmen“ versteht, den Abschnitt 3 der EIOPA-Leitlinie zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen, ist davon auszugehen, dass für die Schadenversicherung die Kostenannahmen bei der Bewertung zentral sind. Es bietet sich an, die Unsicherheit zu bewerten, indem man die Auswirkungen auf den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen bei Variation der Kostenparameter quantifiziert. So könnte man mit den höchsten/niedrigsten Kostensätzen der vergangenen x Jahre die jeweiligen Werte ausrechnen.

IT-Systeme

An dieser Stelle sollte auf die für die aktuariellen Berechnungen verwendeten IT-Systeme eingegangen werden (GDV-Excel-Tool etc.). Die Eignung dieser Systeme kann danach bewertet werden, ob damit wirksame Validierungen des verwendeten aktuariellen Verfahrens, Sensitivitätsanalysen und angemessene Justierungen möglich sind, z. B. die Darstellung von Trendkurven, Ausschlüsse einzelner Werte und Analyse der Auswirkungen dieser, Plots der Residuen oder die Bewertung von Volatilitäten z. B. mittels Bootstrap-Verfahren oder nach Mack.

Prozess der aktuariellen Reserveschätzung:

Allgemeine Beschreibung des Bewertungsprozesses:

- Allgemeine Bewertungsrichtlinien, Bewertungsansätze
- Umgang mit Daten: Wie werden Jahre vor dem Analysehorizont behandelt, wie werden Datenanomalien berücksichtigt?
- Verwendete Methoden und deren Einsatzbereiche
- Standardverfahren mit Hinweis auf Literatur (Chain-Ladder, Bornhuetter/Ferguson, Bootstrap, ...)
- Für Bewertungen nach Art der LV (Renten und UBR) können die speziellen Bewertungen der LV (siehe dort) Beachtung finden.

- Modifizierte Verfahren mit kurzer Beschreibung der Abwandlung oder Verweis auf entsprechende Dokumentation. Dies kann insbesondere Inhalt eines Glossars der Methoden am Ende des Berichtes sein.

Der Text könnte eine Darstellung der Ergebnisse der Berechnung von Volatilitäten (z. B. Standardabweichung nach Mack oder Bootstrap) und den damit verbundenen Risikomargen/Sicherheitsniveaus sowie Darstellung der Ergebnisse von Sensitivitätsanalysen des analysierten Zeitraums enthalten. Getestete Parameter könnten beschrieben werden sowie die entsprechenden Ergebnisse dargestellt werden.

Bewertung der Unsicherheiten

Bewertung der Unsicherheiten können qualitativ und quantitativ vorgenommen werden. Die Voraussetzungen für die Gültigkeit des Modells sollten dargelegt werden (bei Dreiecksverfahren z. B. der Hinweis, dass die im Dreieck beobachtete Inflation und Schadenabwicklung für die Zukunft fortgeschrieben wird). Für mit dem Chain-Ladder-Modell bewertete Rückstellungen können Quantile auf Basis von Bootstrap-Verfahren oder Lognormal-Anpassung angegeben werden. Verwendet man Kostenquoten, Schadenquoten, Combined Ratios oder Tail-Faktoren, kann die Unsicherheit durch Variation dieser Parameter quantifiziert werden. Als Szenario können beispielsweise beobachtete Werte aus der Vergangenheit oder Werte, die ein Experte für plausibel hält, herangezogen werden. Nicht immer wird der Aufwand gerechtfertigt sein, die Solvabilität-II-Rückstellung unter diesem Szenario vollständig zu berechnen, so dass durchaus auch Teilergebnisse angegeben werden können, z. B. undiskontierte Bruttowerte.

Zu Kapitel 4.15: Zeichnungs- und Annahmepolitik

In der Schadenversicherung besteht die Zeichnungspolitik aus folgenden Eckpunkten:

- Pricing/Beitragshöhe,
- Deckungsumfänge/Klauseln,
- ClaimsMade/Losses Occured,
- Provisionierung,
- Gewinnbeteiligungsregeln,
- Underwritingguideline/Zeichnungsrichtlinien.

In der theoretischen Sicht könnte man meinen, alle Eckpunkte könnten in ihrer Auswirkung ökonomisch bewertet werden. Kann dies beim Beitragsniveau noch realisierbar sein, ist der Einschluss bestimmter Klauseln i. d. R. schwieriger darzustellen.

Die operativen Zeichnungsrichtlinien in der Schadenversicherung sind in der Regel zu granular, um quantitative Zusammenhänge zum Solvabilitätskapitalbedarf oder zum auf aggregierter Ebene definierten Risikoappetit darstellen zu können. Als

Grundlage für die Bewertung der Zeichnungspolitik des Unternehmens kann sich daher die nach Solvabilität II geforderte Risikomanagementleitlinie zum Thema „Risikoübernahme und Rückstellungsbildung (Underwriting und Reserving)“ eher eignen. Die VmF kann sich dabei auf die aktuariell/statistisch zugänglichen Aspekte beschränken wie beispielsweise die Angemessenheit des Tarifierungsprozesses und des Prozesses der Beitragsanpassung.

Im VmF-Bericht könnten folgende Punkte erläutert werden:

- Ableitung der Zeichnungspolitik ggfs. aus der Geschäftsstrategie
- Prozess der Beitragskalkulation: Gab es Bestandssanierungen / Kündigungslisten? Wurden diese umgesetzt? Wie verlaufen die Verträge, die nicht gekündigt wurden, weiter (Schadenquote)?
- Gab es Beitragsanpassungen?
- Umgang mit außertariflichen Nachlässen und manuellen Beiträgen
- Erstellung der Unterlagen (Klauseln, Daten, ...)
- Vorstandentscheidungen

Die folgenden Auswertungen könnten zur Beurteilung der Angemessenheit der Beitragshöhe hilfreich sein:

- Auswertungen zu Schadenbedarf / Schadenquote nach (gruppiertes) Tarifprämie:

So kann bewertet werden, ob der Tarif in allen Bereichen eine homogene Quote (Auskömmlichkeit) erzielt. Wenn sich hier eine Schiefe zeigt, so ist das ein Hinweis auf Quersubventionierungen im Bestand. Solche Quersubventionierungen machen den Bestand anfällig für Portfolioveränderungen, Antiselektion und Bestandsabrieb durch kundengetriebenes Storno (denn die ertragreichen Kunden zahlen eine – gemessen an ihrem Risiko – zu hohe Prämie).

- Auswertungen zu Schadenbedarf / Schadenquote in allen Tarifsegmenten und wichtigen nicht-tarifierungsrelevanten Merkmalen:

Hierdurch lässt sich bewerten, ob der Einfluss der einzelnen Tarifmerkmale auf das Risiko (z. B. Schadenbedarf / Schadenfrequenz) ausreichend berücksichtigt wurde. Ebenso könnte zu bewerten sein, ob die Annahmen der Tarifkalkulation über die Verteilung der Tarifklassen sich auch so realisiert haben. Wenn sich z. B. die Schadenfreiheitsklassenverteilung in KFZ, die Verteilung über die Zonierungen (Wohngebäude, Hausrat) oder die Berufsgruppen (Unfall) in der Realität ganz anders darstellt als in der Kalkulation, so kann dies bei nicht ausreichend "austarifierten" Merkmalen zu Ertrags-schiefen führen.

Berücksichtigung von Optionen und Garantien:

Optionen und Garantien im engeren Sinne gibt es in der Schadenversicherung selten. Bei Policen mit Dynamik (z. B. Unfall) kann die Nicht-Ausübung als Option

gesehen werden. Bei der Analyse der Zeichnungspolitik für die UBR können die Kommentierungen zur LV relevant sein, insbesondere bezüglich der Optionen und Garantien.

Zu Kapitel 4.16: Rückversicherung

Gegenüber den anderen Sparten ist die Rückversicherung in der Schadenversicherung i. d. R. sehr komplex. Beginnen könnte man mit der Darstellung der grundlegenden Strukturen in den einzelnen Sparten. Hierbei sollte auf die Reihenfolge der Wirkung eingegangen werden. Auch könnten besondere konzerninterne Deckungen relevant sein. Hierbei können auch Sonderdeckungen, z. B. spartenübergreifende Konstruktionen, beschrieben sein. Weiterhin sollten zum guten Verständnis der Deckungen auch Wiederauffüllungsregelungen, Provisionen und andere Features erläutert sein.

Bewertungsmaßstab sollte in erster Linie die Wirkung auf die ökonomische Bilanz und die versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvabilität II sein. Für Anwender Interner Modelle bietet sich an, hier die Ergebnisse entsprechender Szenarienberechnungen anzuführen und zu bewerten. Die VmF sollte über das im Unternehmen übliche Vorgehen berichten. Falls der Einkauf der Rückversicherung nur sehr eingeschränkt analytisch erfolgt, sollte dieser Prozess trotzdem beschrieben werden.

Kapitel 4.4 VmF-Bericht Krankenversicherung

Die unter 4.1 getroffenen Feststellungen zum Bericht der VmF sind generisch und gelten vom Grundsatz auch für die private Krankenversicherung (PKV). Im Folgenden wird auf die Besonderheiten in der privaten Krankenversicherung eingegangen.

Zu 1: Einleitung

In der Einleitung sollten über die Ausführungen entsprechend des Kapitels 4.1 hinaus Besonderheiten des Berichtszeitraums beschrieben werden. Dies sind besonders in der PKV z. B. Änderungen in der Gesetzgebung und deren Einfluss auf die Bewertung der VmF.

Falls der Empfängerkreis über den Vorstand hinausgeht, bietet es sich an, einleitend auf die folgenden Themen einzugehen:

- eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells KV:
 - in der Regel langjährige Verträge mit Verzicht auf Kündigungsmöglichkeit VU
 - falls keine Kündigungsmöglichkeiten bestehen: Beitragsanpassungsklausel mit mehr oder weniger regelmäßiger Überprüfung und ggfs. Anpassung aller Rechnungsgrundlagen, einschl. des Rechnungszinses (falls vorhanden),

- kurzfristiges Geschäft,
- Verwendete Modelle (Internes Bewertungsmodell, Inflationsneutrales Bewertungsverfahren, sonstige).

Zu Kapitel 4.12.2: Weitere Aufgaben und Umgang mit Interessenskonflikten

Falls die VmF und andere Funktionen, wie z. B. die Leitung des Aktuariats oder der VA (vgl. Kapitel 5.2), in Personalunion wahrgenommen werden, sollte auf die Mehrfachfunktionen und die objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung der VmF eingegangen werden. Dies betrifft insbesondere solche Aufgaben, die nicht Gegenstand der Kernaufgaben des VA in der Krankenversicherung sind (vgl. BaFin Verlautbarung zur VmF 06/2015). Sofern eine interne Richtlinie zur VmF existiert und diese Sachverhalte dort behandelt werden, könnte vorbehaltlich etwaiger Anpassungen im Berichtszeitraum auch auf diese verwiesen werden.

Zu 4: Versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvabilität II

Zu 4.1: Aussage zur Konsistenz der Berechnungen zu § 75 bis § 88 VAG

Die überwiegende Mehrzahl der Krankenversicherungsunternehmen wendet das „Inflationsneutrale Bewertungsverfahren“ an. Die Bedingungen des Artikels 60 der Delegierten Verordnung werden durch das Inflationsneutrale Bewertungsverfahren insbesondere für Standardprodukte aufgrund der Beitragsanpassungsklausel erfüllt, da

- das Unternehmen in voller Höhe auf steigende Ansprüche an die Versicherungsleistungen in zeitlich angemessener Weise reagieren kann,
- aufgrund der in den Rechnungsgrundlagen enthaltenen Vorsicht der beste Schätzwert gemäß der § 75 bis § 88 VAG nicht unterschritten werden kann
- und da durch die Anwendung des HGB-Vorsichtsprinzips die Risiken aus den Versicherungsverträgen nicht unterschätzt werden.

Sofern das Inflationsneutrale Bewertungsverfahren unternehmensindividuell angepasst wurde, ist an dieser Stelle auf die Anpassungen einzugehen. Sofern bei den Tarifen nach Art der Schadenversicherung eine vereinfachte Methode für die Berechnung der Schaden- und Prämienrückstellungen zum Einsatz kommt, ist die Zulässigkeit dieser Methodik von der VmF zu prüfen.

Zu 4.2: Übersicht zu den versicherungstechnischen Rückstellungen im Berichtsjahr

In der PKV hängt die Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvabilität II innerhalb eines Jahres von einer Vielzahl bestandsabhängiger und externer Faktoren ab. Zu den bestandsabhängigen Faktoren zählen neben dem Neugeschäft die Bestandsalterung (und damit die „Aufzinsung“ der Rückstel-

lungen), die Höhe der in den Rückstellungen enthaltenen Optionen (z. B. Anwartschaften, Höherversicherung), das tatsächliche Stornoverhalten der Versicherungsnehmer, die Änderung von Rechnungsgrundlagen und die daraus resultierende Höhe der im Geschäftsjahr durchgeführten Beitragsanpassungen, die Höhe der verwendeten Limitierungsmittel, die medizinische Inflation im Bestand und die Entwicklung der Kosten für die Verwaltung der Verträge. Externe Faktoren basieren auf der Kapitalmarktentwicklung. Die Entwicklung der marktwertbilanzierten Aktiva sowie der Spreads im unternehmensindividuellen Portfolio beeinflussen maßgeblich den Wert der künftigen Überschussbeteiligung. Die Veränderung des Zinsniveaus spiegelt sich darüber hinaus auch im Wert der Garantie wider.

Abhängig vom gewählten Modell ist eine differenzierte Bewertung dieser einzelnen Effekte ggfs. nur eingeschränkt möglich. Eine gemeinsame Erfassung der Auswirkung mehrerer Treiber erscheint vor dem Hintergrund des Proportionalitätsprinzips sinnvoll.

Zu 4.3: Berechnungsprozess

Spezifisch für die Krankenversicherung sind Übergänge vom Inflationsneutralen Bewertungsverfahren auf ein Internes Bewertungsmodell (oder umgekehrt) vorstellbar. Zudem sind auch Weiterentwicklungen des Inflationsneutralen Bewertungsverfahrens üblich und ggf. zu kommentieren, sofern sie über eine Modellpflege hinausgehen. Wesentliche Wertänderungen aufgrund von Methodenänderungen sind hinreichend zu kommentieren.

Für die PKV kann auf die ggfs. unterschiedlichen Rechnungszinsniveaus resp. höherstufende Tarifwechsler eingegangen werden. Der Neugeschäftsbeitrag zur Best Estimate Technical Provision könnte negativ sein; ggfs. ist eine getrennte Berechnung zu erwägen.

Falls bei der Berechnung der Einfluss des Neugeschäfts als nicht wesentlich angesehen wird, wäre ein entsprechender Nachweis zu erbringen und von der VmF zu hinterfragen. Zum Beispiel könnte der durch das Neugeschäft wachsende Anteil an Unisex-Tarifen dazu führen, dass sich der Abbildungsgrad der versicherungstechnischen Rückstellungen bei dem Betrieb eines Internen Modells aufgrund technischer Restriktionen (z. B. zulässige Anzahl von Modelpoints) verschlechtert.

Mit Blick auf die Besonderheiten der PKV könnten an dieser Stelle auch Ausführungen zur Überleitung auf Bilanzpositionen sinnvoll sein, die keine 1:1 korrespondierende Solvabilität-II-Bilanzpositionen haben, z. B. erfolgsabhängige und -unabhängige RFB (KV, PPV).

Zu 4.4: Komponenten des Berechnungsprozesses

In der PKV ist die Wahrnehmung von Optionen wie die jährliche Dynamisierung des vereinbarten Tagessatzes bei Krankentagegeldtarifen, die Änderung des Erstattungsprozentsatzes in den Beihilfetarifen oder die Wahrnehmung von Anwartschaften mit und ohne Aufbau von Alterungsrückstellung allfällig. Gleiches gilt für

individuelle Tarifwechsel aufgrund der persönlichen Situation der Versicherungsnehmer oder für durch Beitragsanpassungen motivierte Tarifwechsel in günstigere Tarife. Damit sind für Krankenversicherer die eigenen Bestände zur Bewertung vertraglicher Optionen die wesentliche Quelle für aktuelle und glaubwürdige Informationen.

Aufgrund der Komplexität der Geschäftsvorfälle werden bei der Verwendung eines Internen Modells erhebliche Vereinfachungen hinsichtlich der Daten, die in das Modell einfließen, erforderlich sein. Die Zulässigkeit dieser Vereinfachungen ist zu validieren und von der VmF zu prüfen.

Falls bei Verträgen mit Beitragsanpassungsklausel das Inflationsneutrale Bewertungsverfahren angewandt wird, sind die technischen Berechnungsgrundlagen der Tarife, die HGB-Rechnungslegung sowie z.B. die Gewinnzerlegung weitere maßgebliche Informationsquellen. Bei unternehmensindividuellen Anpassungen des Verfahrens sind ggf. weitere Untersuchungen erforderlich.

Aufgrund der unterschiedlichen Produktlinien in der PKV wird eine geeignete Segmentierung sicherlich von der individuellen Beschaffenheit des Bestandes und den gewählten Wesentlichkeitsgrenzen abhängen. Eine Segmentierung könnte beispielsweise erfolgen nach kurzfristigem und langfristigem resp. nach Art der Lebensversicherung kalkuliertem Geschäft. Darüber hinaus könnte nach dem Rechnungszinsniveau segmentiert werden sowie nach:

- Überschussbeteiligung
- Krankheitskosten (z. B. Voll- oder Zusatzversicherung, Auslandsreise etc.) oder Einkommensersatz (z. B. Krankentagegeld)
- Kranken-, Pflege- oder Pflegepflichtversicherung

Ggfs. ist auch eine weitere Segmentierung nach Bi- und Uni-Sex-Tarifen sinnvoll. Die Wahl der geeigneten Segmentierung wird sicherlich auch von der gewählten Modellierung abhängen.

Abhängig vom gewählten Bewertungsverfahren müssen verschiedene Annahmen z. B. über die künftige Bestandsentwicklung getroffen werden. Bei einem Internen Bewertungsmodell sind insbesondere die Annahmen hinsichtlich des Kundenverhaltens, der Inflation und der Beitragslimitierungspolitik relevant.

Die wesentlichen Annahmen bezüglich der Rückstellungsbewertung können weiterhin die Überschussmargen, die langfristig extrapoliert werden, die mittleren Zeiträume bis zur Beitragsanpassung, die langfristige Zinsmarge des Unternehmens, die mittlere Sterblichkeit und das mittlere Storno je Teilbestand, die kurz und langfristigen Beteiligungssätze sowie die Steuersätze sein. Im Zweifel sind bei Anwendung des Inflationsneutralen Bewertungsverfahrens unternehmensindividuelle Annahmen abweichend von der vorgeschlagenen Systematik notwendig. Entsprechend kann eine Kommentierung erforderlich sein.

Zu 4.5: Vergleich aktueller Schadenerfahrung mit Erwartungen zum Vorjahresstand

Für die privaten Krankenversicherungsunternehmen liefert die jährliche Nachkalkulation den wesentlichen Vergleich zwischen aktueller Schadenerfahrung und Erwartungen zum Vorjahresstand. Diese Informationen können für eine Abweichungsanalyse herangezogen werden. Dies gilt insbesondere bei Anwendung des Inflationsneutralen Bewertungsverfahrens, das auf HGB-Rechnungsgrundlagen aufbaut. Darüber hinaus können die Daten zu internen Statistiken oder diverse Nachweisungen (z. B. die Gewinnzerlegung oder die Bestandsentwicklung) für die Gegenüberstellung verwendet werden. Diese liefern ebenfalls Informationen zur Leistungs- oder Stornoentwicklung.

Kapitel 4.5 VmF-Bericht Konzerne

1. Einleitung

In diesem Kapitel werden die Besonderheiten der Berichtspflichten für die VmF in einem Konzern näher erläutert. Dabei werden in Kapitel 2 die wichtigsten Aufgaben der Gruppen-VmF aufgezählt. Auf ein Berichtsmuster für die Gruppen-VmF wurde aufgrund der sehr unterschiedlichen Gruppenstrukturen in Deutschland (hierauf wird exemplarisch in Kapitel 3 eingegangen) verzichtet. Insoweit dienen die beschriebenen Aufgaben auch eher der Orientierung und sind nicht als Blaupause zu verstehen. Gleichwohl sollte von der Gruppen-VmF in ihrem Bericht zu den meisten der genannten Themen (sofern wesentlich) Stellung genommen werden. Für die gesetzliche Grundlage wird auf das Kapitel „Regulatorisches“ verwiesen.

Dargestellt werden die gruppenspezifischen Aufgaben im engeren Sinne. Insbesondere wird nicht auf die Möglichkeit eingegangen, dass die Gruppe dienstleistend Aufgaben der VmF für die Tochtergesellschaften übernimmt. Die Gruppen-VmF unterliegt in diesem Fall nicht mehr der Gruppenaufsicht, sondern der Einzelaufsicht und bekleidet die Rolle der VmF eines Einzelunternehmens. Die Anforderungen an das Governance-System gelten deshalb nicht *entsprechend dem* Artikel 246 der Richtlinie, sondern eins zu eins gemäß dem Artikel 48, d. h. es gelten die Ausführungen zur VmF der Einzelversicherer.

Weiterhin sollte beachtet werden, dass die Ausführungen in Abschnitt 2 keine Aussagen zu einer disziplinarisch übergeordneten Stellung der Gruppen-VmF gegenüber den VmF in den einzelnen Einheiten machen. Beispielsweise liegt der Fokus bei der in Abschnitt 2 erwähnten „Verantwortung zur Implementierung der VmF in der Gruppe“ auf der Definition der Berichtsinhalte und -frequenzen für die Gruppe, welche naturgemäß Auswirkungen auf die Prozesse der Tochtergesellschaften haben.

2. Aufgaben der Gruppen-VmF

Gemäß den im Kapitel „Regulatorisches“ erwähnten Quellen⁵⁵ sind die Aufgaben der Gruppen-VmF im Besonderen die folgenden:

- Verantwortung zur Implementierung der VmF in der Gruppe:
 - Struktur und Verantwortlichkeiten in der Gruppe festlegen (Abgrenzung zwischen der Gruppen-VmF und den Töchter-VmF) - Aufgaben der Gruppen-VmF können mandatiert werden
 - Definition der Berichtsinhalte und -frequenzen für die Gruppe (und damit implizit für die Tochtergesellschaften, da diese für den Bericht der Gruppe zuliefern müssen)
 - Definition der Prozesse innerhalb der Gruppe und Bereitstellung von Tools, um Folgendes zu gewährleisten:
 - Einen effizienten Informationsfluss sowohl bottom-up als auch top-down
 - Eine angemessene Steuerung und Unterstützung der untergeordneten Einheiten
 - Gruppenweite Vorgaben zur Methodik der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, der Risikomarge, der Bewertung des Underwritings und der Rückversicherung sowie zu sonstigen Aufgaben der VmF im Sinne einer Mindestanforderung an Konsistenz und Vergleichbarkeit
- Koordinierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf Gruppenebene
 - Konsolidierungsmethodik für die versicherungstechnischen Rückstellungen festlegen
 - Wesentlichkeitsaspekte auf Gruppenebene berücksichtigen (diese können sich ggfs. von Wesentlichkeitsentscheidungen der Töchter unterscheiden)
 - Plausibilisierung der versicherungstechnischen Rückstellungen beispielsweise mit Hilfe von anderen Abrechnungsstandards oder einer Movement Analysis (Vergleich mit Vorjahr)
- Underwriting und Rückversicherung:
 - Stellungnahme zur Underwriting-Politik der Gruppe inkl. eventuell vorhandener Underwriting-Richtlinien

⁵⁵ Der folgende Text basiert auf dem "Revised Explanatory Text" im "EIOPA Final Report [...] on the Proposal for Guidelines on the System of Governance", Section 5, Guideline 38, Explanatory Text 5.138 und Section III "Group governance specific requirements", EIOPA, 27.09.2013

- Stellungnahme zur Angemessenheit der Prämien
- Risiken aus Gruppensicht. Besonders beleuchtet werden sollten:
 - Konzentrationsrisiken
 - Verflechtungen zwischen Risiken aus unterschiedlichen Einheiten. Insbesondere Risiken aus Einheiten in Drittländern sollten explizit erwähnt werden
- Meinung und Beratung zu Asset-Liability-Aspekten:
 - Gruppensolvabilität, sowohl aktuelle als auch zukünftige (z. B. Stresstests und Szenarioanalysen für die versicherungstechnischen Rückstellungen)
 - Beitrag zum Gruppen-ORSA (regulär sowie adhoc),
- Beitrag zum Internen Risikomodell der Gruppe, sofern zutreffend, sowie Unterstützung der Risikomanagementfunktion auf Gruppenebene
- Berichterstattung an das Verwaltungs- oder Managementorgan (AMSB) der Gruppe
- Sonstige in Abhängigkeit von der jeweiligen Gruppenstruktur individuell auszugestaltende Aufgaben der Gruppen-VmF

Zu weiteren Governance-Themen gehören:

- Die Gruppenfunktion muss ebenfalls die Kriterien hinsichtlich der Transparenz, u. a. bei möglichen Interessenkonflikten, erfüllen.
- Unklar ist, ob die Gruppenfunktion Interessenkonflikte auf Soloebene „heilen“ kann; z. B. durch allgemeine Guidelines und deren Überprüfung.
- Personelle Ausgestaltung: Aufgrund der größeren Bandbreite des Geschäftes dürften die Anforderungen an „Fit & Proper“ auf Gruppenebene anspruchsvoller sein. Wie oben unter dem Punkt „Koordinierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf Gruppenebene“ erwähnt, sollten dabei Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt werden, d. h. der Nachweis der fachlichen Qualifikation wird sich im Allgemeinen auf die Sparten konzentrieren, die einen wesentlichen Beitrag auf Konzernebene leisten.

Insbesondere ist auch Randnummer 110 der MaGo bezüglich der Stellungnahme zur künftigen Überschussbeteiligung zu berücksichtigen.⁵⁶

⁵⁶ „Bei der Stellungnahme der auf Gruppenebene eingerichteten VmF zur künftigen Überschussbeteiligung sind die nationalen gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Dazu hat sie die lokalen VmF und, wo vorgesehen, den Verantwortlichen Aktuar oder entsprechende Personen einzubeziehen.“

Kapitel 5 Abgrenzung des VA von der VmF nach Solvabilität II

Kapitel 5.1 Vorbemerkung

Die zweite Säule von Solvabilität II stellt umfassende Anforderungen an die Geschäftsorganisation der Versicherungsunternehmen. Die europäischen Vorschriften ändern allerdings nichts an dem bisherigen Governance-System der Unternehmen, wie es nach dem Aktiengesetz bzw. dem bisherigen VAG besteht. Dies gilt insbesondere für die Organstruktur. Gleichwohl bringt die Solvabilität-II-Umsetzung neue Governance-Vorgaben mit sich. Im Bereich der Versicherungsmathematik wird dabei neben der im VAG verankerten Funktion des Verantwortlichen Aktuars auch eine Versicherungsmathematische Funktion eingeführt.

In der nachfolgenden ausführlichen Gegenüberstellung werden zunächst die Aufgaben der Versicherungsmathematischen Funktion nach Solvabilität II mit denen des „Verantwortlichen Aktuars“ verglichen. In der anschließenden überblicksmäßigen Zusammenfassung wird auch eine Abgrenzung zu den Aufgaben der Unabhängigen Risikocontrollingfunktion und den allgemeinen aktuariellen Aufgaben vorgenommen. Unter letzterem werden im Folgenden die Tätigkeiten Kalkulation der Produkte inkl. Profittest bzw. Deckungsbeitragsrechnung, Produktcontrolling, Bedingungsgestaltung, Definition der Überschuss-Systeme, Vorgaben für den Rechenkern, Zulieferung für den HGB Jahresabschluss, passivseitiges BaFin-Berichtswesen (interne Rechnungslegung) sowie die Rückversicherungsabrechnung subsummiert.

Kapitel 5.2 Der Verantwortliche Aktuar

5.2.1 Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars

Mit dem Wegfall der nationalen Produktaufsicht durch die staatliche Aufsichtsbehörde gibt es seit 1994 den sogenannten Verantwortlichen Aktuar, der damit eine entscheidende Rolle beim Kundenschutz übernommen hat. Seine Aufgaben sind in den §§ 141, 156, 161, 162, 219 (3) 234 des VAG und in den durch § 145 VAG (Lebensversicherung) bzw. §160 VAG (Krankenversicherung) erlassenen Verordnungen geregelt.

5.2.1.1 Lebensversicherung

In der Lebensversicherung sind dies nach § 141 Abs. 5 im Einzelnen:

- Er hat sicherzustellen, dass bei der Berechnung der Prämien und der Deckungsrückstellungen die Grundsätze des § 138 und der aufgrund des § 88 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnungen sowie des § 341f des Handelsgesetzbuchs eingehalten werden.

- Dabei muss er die Finanzlage des Unternehmens insbesondere daraufhin überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist.
- Er hat unter der Bilanz zu bestätigen, dass die Deckungsrückstellung nach § 341f des Handelsgesetzbuchs sowie der aufgrund des § 88 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnungen gebildet ist → *versicherungsmathematische Bestätigung*.
- In einem Bericht an den Vorstand des Unternehmens hat er zu erläutern, welche Kalkulationsansätze und weiteren Annahmen der Bestätigung zugrunde liegen → *Erläuterungsbericht* des VA, oder kurz „Aktuarbericht“.
- Der Verantwortliche Aktuar hat an der Sitzung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seines Erläuterungsberichts zur versicherungsmathematischen Bestätigung zu berichten.
- Sobald er bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erkennt, dass er möglicherweise die versicherungsmathematische Bestätigung nicht oder nur mit Einschränkungen abgeben können, hat er den Vorstand und – wenn dieser der Beanstandung nicht unverzüglich abhilft – sofort die Aufsichtsbehörde zu unterrichten; stellt er bei der Ausübung seiner Tätigkeit Tatsachen fest, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, hat er den Vorstand und die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten → *Pflicht, Vorstand und ggfs. sogar Aufsicht zu unterrichten*.
- Für die Versicherungsverträge mit Anspruch auf Überschussbeteiligung hat er dem Vorstand Vorschläge für eine angemessene Beteiligung am Überschuss vorzulegen; dabei hat er die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen des Unternehmens zu berücksichtigen. In einem Bericht an den Vorstand des Unternehmens hat er zu erläutern, aus welchen Tatsachen und Annahmen sich die Angemessenheit seines Vorschlags ergibt → *Angemessenheitsbericht*.

5.2.1.2 Krankenversicherung

Für die Krankenversicherung ähneln die Aufgaben des VA denen in der Lebensversicherung. Wesentlicher Unterschied zur Lebensversicherung ist, dass der VA in der Krankenversicherung keinen Aktuarbericht und auch keinen Angemessenheitsbericht zur Überschussbeteiligung zu erstellen hat. Entsprechend entfällt auch die Berichterstattung zum Aktuarbericht in der Sitzung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses. Die Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars in der Krankenversicherung sind nach § 156 VAG im Einzelnen:

- Er hat sicherzustellen, dass bei der Berechnung der Prämien und der versicherungstechnischen Rückstellungen im Sinne der §§ 341e bis 341h des

Handelsgesetzbuchs, insbesondere der Alterungsrückstellung, die versicherungsmathematischen Methoden gemäß § 146 Abs. 1 Nummer 1 und 2 eingehalten und dabei die Regelungen der nach § 160 erlassenen Rechtsverordnung beachtet werden.

- Dabei muss er die Finanzlage des Unternehmens insbesondere daraufhin überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist.
- Er hat unter der Bilanz zu bestätigen, dass die Alterungsrückstellung nach § 156 Nummer 1 berechnet ist (versicherungsmathematische Bestätigung). Das gilt nicht für kleinere Vereine (§ 210).
- Sobald er bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erkennt, dass er möglicherweise die versicherungsmathematische Bestätigung nicht oder nur mit Einschränkungen abgeben können, hat er den Vorstand und – wenn dieser der Beanstandung nicht unverzüglich abhilft – sofort die Aufsichtsbehörde zu unterrichten; stellt er bei der Ausübung seiner Tätigkeit Tatsachen fest, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, hat er den Vorstand und die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

5.2.1.3 Schaden-/Unfallversicherung

Folgende Besonderheiten bestehen für VA von Schaden/Unfall Versicherungen unter HGB:

- In der Schaden- und Unfallversicherung muss der Verantwortliche Aktuar die Angemessenheit der Deckungsrückstellungen für Unfall- und Haftpflichtrenten und für die UBR prüfen und bestätigen.
- Grundsätzlich sind für die UBR und für HUK-Renten getrennte Erläuterungsberichte anzufertigen. Diese können auch zusammengefasst werden, wobei jeder Unterpunkt, soweit notwendig, getrennte Aussagen macht.
- Bei der UBR gibt es regulierte und deregulierte Bestände (ähnlich der LV).
- Bei HUK-Renten gibt es Unfallrenten und Haftpflichtrenten mit eigenen, getrennten Sicherungsvermögen.
- Es sind nur anerkannte Renten betroffen (Renten, für die eine Deckungsrückstellung gebildet wird). Nicht anerkannte Renten (Renten, für die keine Deckungsrückstellung gebildet wird) muss der VA nicht testieren; es handelt sich formal um eine Schadenrückstellung, obwohl häufig die Rückstellung wie eine Rentendeckungsrückstellung gerechnet wird.
- Bei der UBR wird der Kapitalversicherungsteil als Deckungsrückstellung bilanziert, bei HUK-Renten wird die Deckungsrückstellung als Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle bilanziert.
- Unfallrenten aus einer UBR werden wie Renten aus Risiko-Unfall behandelt.

- Zur UBR siehe auch die ausführlichen Erläuterungen zur Lebensversicherung.

Weitere Besonderheiten zur Schaden/Unfallversicherung unter Solvabilität II sind:

- Unter Solvabilität II wird der Kapitalversicherungsteil der UBR wie LV behandelt, der Unfall-Teil wie Schaden.
- Unter Solvabilität II wird eine Unfallrente wie Kranken nach Art der LV behandelt und eine Haftpflichtrente wie LV.
- Nicht anerkannte Renten können unter Solvabilität II „wie Zahlung der Deckungsrückstellung in Schadendreiecken“ behandelt werden (vgl. GDV „Leitfaden zur Behandlung der HUK-Renten und der UBR unter Solvabilität II“, September 2010).

5.2.2 Fachliche Eignung und Berufung

Ein Verantwortlicher Aktuar muss zuverlässig und fachlich geeignet sein. Fachliche Eignung setzt ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung voraus. Eine ausreichende Berufserfahrung ist anzunehmen, wenn eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Versicherungsmathematiker nachgewiesen wird.

Der in Aussicht genommene Verantwortliche Aktuar muss vor Bestellung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung wesentlich sind, benannt werden. Wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der in Aussicht genommene Verantwortliche Aktuar nicht zuverlässig oder nicht fachlich geeignet ist, so kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass eine andere Person benannt wird. Werden nach der Bestellung Umstände bekannt, die einer Bestellung entgegenstanden hätten, oder erfüllt der Verantwortliche Aktuar die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß, kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass ein anderer Verantwortlicher Aktuar bestellt wird. Erfüllt der in Aussicht genommene oder der neue Verantwortliche Aktuar die Voraussetzungen nicht oder unterbleibt eine neue Bestellung, so kann die Aufsicht den Verantwortlichen Aktuar selbst bestellen.

Das Ausscheiden des Verantwortlichen Aktuars ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Ist die Kündigung des mit dem Verantwortlichen Aktuar geschlossenen Vertrages oder dessen einvernehmliche Aufhebung beabsichtigt, so ist dies der Aufsichtsbehörde vorab unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.

Der Verantwortliche Aktuar wird vom Aufsichtsrat oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, einem entsprechenden obersten Organ bestellt oder entlassen.

5.2.3 Pflichten des Aufsichtsrats und des Vorstands in Bezug auf die Tätigkeiten des Verantwortlichen Aktuars

Der Aufsichtsrat hat in seinem Bericht an die Hauptversammlung zu dem Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars Stellung zu nehmen.

Der Vorstand des Unternehmens ist verpflichtet,

- a) dem Verantwortlichen Aktuar sämtliche Informationen zugänglich zu machen, die zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind,
- b) der Aufsichtsbehörde den Erläuterungsbericht zur versicherungsmathematischen Bestätigung sowie den Angemessenheitsbericht vorzulegen und
- c) der Aufsichtsbehörde den Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars zur Festlegung der Überschussbeteiligung unverzüglich vorzulegen und mitzuteilen, wenn er beabsichtigt, eine vom Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars abweichende Überschussbeteiligung festzusetzen. Die Gründe für die Abweichung sind der Aufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Kapitel 5.3 Die Versicherungsmathematische Funktion nach Solvabilität II

§31 VAG schreibt den Versicherungsunternehmen die Einrichtung einer wirksamen Funktion auf dem Gebiet der Versicherungsmathematik vor. Die Kernaufgaben der Versicherungsmathematischen Funktion lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- *Koordinierungsaufgaben:* Die Versicherungsmathematische Funktion koordiniert federführend alle Tätigkeiten rund um die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Zwecke von Solvabilität II und ist für die Entwicklung von entsprechenden Methoden, Verfahren und Prozessen zuständig. Dies umfasst sowohl die statistische Qualität der aktuariellen Bewertung als auch die Qualität der verwendeten Daten und die Validierung der Bewertungsergebnisse.
- *Beratungsaufgaben:* Die Versicherungsmathematische Funktion unterrichtet und berät den Vorstand zur Reservesituation, Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen. Sie zeigt insbesondere die Wechselwirkungen zwischen der Reservierung, dem Underwriting und der Rückversicherungsdeckung auf und entwickelt Empfehlungen zur Optimierung der Zeichnungs-, Annahme- und Rückversicherungsstrategie.
- *Überwachungsaufgaben:* Die Versicherungsmathematische Funktion überwacht den gesamten Prozess der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen.
- *Unterstützungsaufgaben:* Die Versicherungsmathematische Funktion unterstützt die Unabhängige Risikocontrollingfunktion bei ihren Aufgaben und stellt aktuarielle Expertise zur Verfügung.

- Die Versicherungsmathematische Funktion erstellt zumindest einmal jährlich einen internen Bericht, in dem wesentliche Aussagen zur Angemessenheit der für Solvabilitätszwecke berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen, Beurteilung der Annahme- und der Zeichnungspolitik sowie der Rückversicherungsvereinbarungen zusammengefasst werden.

Wichtig ist, dass Solvabilität II die Rolle der Versicherungsmathematischen Funktion nach dem derzeitigen Verständnis auf die Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen beschränkt, die nach Solvabilität-II-Prinzipien erfolgt. Hiervon abzugrenzen gilt es die Bewertung der Rückstellungen für Rechnungslegungszwecke nach HGB oder IFRS.

Gemäß den oben aufgeführten Aufgaben verlangt §31 (3) VAG, dass die VmF „Fit & Proper“ zu sein hat. Die VmF ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und hat die Kriterien der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit zu erfüllen.⁵⁷ Sofern die VmF von dem Verantwortlichen Aktuar des Unternehmens ausgeführt wird, kann es unter Umständen hilfreich sein, auf die „Voraussetzungen für die Bestellung des Verantwortlichen Aktuars ...“ (vgl. BAV-Rundschreiben R 3/95) zu referenzieren.

⁵⁷ siehe hierzu: „Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Personen, die für Schlüsselfunktionen verantwortlich oder für Schlüsselfunktionen tätig sind, gemäß VAG“, Veröffentlichung der BaFin vom 23.11.2016 i.V.m. Rn. 8, MaGo

Kapitel 5.4 Übersicht Abgrenzung VA – VmF – URCF – Leitung Aktuariat

Vorbemerkung:

Unter Leitung Aktuariat (Lebens- und Krankenversicherung) wird im Folgenden die Leitung einer Organisationseinheit verstanden, die für folgende Tätigkeiten verantwortlich ist (je nach Größe des VU können auch mehrere Organisationseinheiten mit diesen Aufgaben betraut sein):

- Kalkulation der Produkte inkl. Profittest bzw. Deckungsbeitragsrechnung
- Produktcontrolling
- Bedingungsgestaltung
- Definition der Überschuss-Systeme (LV)
- Vorgaben für den Rechenkern
- Zulieferung für den HGB Jahresabschluss
- Passivseitiges BaFin-Berichtswesen (interne Rechnungslegung)
- Rückversicherungsabrechnung

In der Krankenversicherung wird ein VA für die substitutive Krankenversicherung bestellt. In der Schaden-Unfallversicherung (SV) wird ein VA(HUK) bestellt.

Thema	Verantwortlicher Aktuar	Versicherungsmathematische Funktion	Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF, international als Synonym: Risikomanagementfunktion)	Leitung Aktuariat
Rechtlicher Rahmen	§§ 141, 156, , 161, 162, 219 (3) 234, VAG.	<ul style="list-style-type: none"> • Artikel 48 SII-Richtlinie • §31 VAG (3), soweit einschlägig auch §351 und §352 VAG • Artikel 272 i. V. m. Artikel 273 Delegierte Verordnung 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 • BaFin-Veröffentlichung Rundschreiben 2/2017 (VA) – Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) 	<ul style="list-style-type: none"> • Artikel 44 Solvabilität-II-Richtlinie • §26 VAG • Artikel 269 i. V. m. Art. 273 Delegierte Verordnung 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014. • BaFin-Veröffentlichung Rundschreiben 2/2017 (VA) – Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) 	–

Thema	Verantwortlicher Aktuar	Versicherungsmathematische Funktion	Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF, international als Synonym: Risikomanagementfunktion)	Leitung Aktuariat
Qualifikation	Zuverlässig und fachliche Eignung, d. h.: ausreichende Kenntnisse der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung (mind. 3 Jahre), nicht zwingend Mitglied der DAV	<p>„Die versicherungsmathematische Funktion wird von Personen wahrgenommen, die über Kenntnisse der Versicherungs- und der Finanzmathematik verfügen, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen sind, die mit der Tätigkeit des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens einhergehen und die ihre einschlägigen Erfahrungen in Bezug auf anwendbare fachliche und sonstige Standards darlegen können.“</p> <p>Allgemeine Anforderungen zu „Fit & Proper“ gelten wie bei der Unabhängigen Risikocontrollingfunktion (Art. 42 und 43 Solvabilität-II-Richtlinie, BaFin-Veröffentlichung zur Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit)</p>	<p>Fachliche Eignung (§24 VAG) setzt berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen voraus, die eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Dies erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften</p> <p>Anforderungen an fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit: Art. 42 Solvabilität-II-Richtlinie</p> <p>BaFin-Veröffentlichung zur Vorbereitung auf Solvabilität II: Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit vom 30.4.2014</p>	Keine formalen Anforderungen
Rückstellung	Bestätigung der HGB-Deckungsrückstellung	Verantwortung für Solvabilität-II-Rückstellung, Sicherstellung der Methodik, Plausibilisierung der einfließenden Daten, Beurteilung der Ergebnisse im Zusammenspiel von Daten, Systemen und Methoden. Modellierung versicherungsmathematischer Risiken.	Verwendend und hinterfragend (ORSA-Bericht, ...)	<p>Berechnung der HGB-Deckungsrückstellung und ggf. der IFRS-Deckungsrückstellungen. Zulieferung an zentrales Rechnungswesen.</p> <p>Ggfs. auch Aufgaben im Zusammenhang mit der Berechnung der Solvabilität-II-Rückstellung</p>

Thema	Verantwortlicher Aktuar	Versicherungsmathematische Funktion	Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF, international als Synonym: Risikomanagementfunktion)	Leitung Aktuariat
Verträge/Prämien	<p>Nach §141 VAG hat der VA (LV) sicherzustellen, dass bei der Berechnung der Prämien (...) die Grundsätze des § 138 [Auskömmlichkeit der Prämie und Gleichbehandlung] (...) eingehalten werden.</p> <p>Nach § 156 VAG hat der VA (KV) sicherzustellen, dass die Berechnung der Prämien auf versicherungsmathematischer Grundlage erfolgt</p>	Bewertung der mit den Verträgen eingegangenen Risiken und die dafür zu erzielende Prämie im Hinblick auf die Risikosituation des Unternehmens.	Prüfung der in den Tarifierungsprozess eingehenden Entscheidungen, insbesondere mit Blick auf die Risikostrategie, -identifikation, -steuerung, -bewertung, -überwachung und Erreichen/Einhalten der Ertragsziele	<p>Kalkulation gemäß §138 (1) VAG für LV – Auskömmlichkeit und Gleichbehandlung.</p> <p>Ggfs. in Praxis auch weiterreichende Aufgaben im Zusammenhang mit der Produkt- und Vertragsgestaltung (z. B. Vorschläge hierzu).</p> <p>Kalkulation gemäß der § 160 VAG erlassenen Verordnungsermächtigungen (u. a. KVAV) für KV.</p>
Rechnungsgrundlagen	<p>Beurteilung der ausreichenden Sicherheit der Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung zur dauerhaften Erfüllung der Verpflichtung und als Grundlage zur Berechnung der HGB-Deckungsrückstellung (Erläuterungsbericht für die LV).</p> <p>Kein Erläuterungsbericht, aber Einhaltung entsprechender Verordnungen für die KV.</p>	<p>Berücksichtigung von Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung bei der Berechnung der Solvabilität-II-Rückstellung. Plausibilisierung der Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung und Beurteilung, ob diese für die Projektion in die Zukunft auch geeignet sind.</p> <p>Bei Anwendung des Inflationsneutralen Bewertungsverfahrens in der KV Verwendung von Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung.</p>	Auswertung und Bericht, inwieweit aus der Verwendung der Rechnungsgrundlagen ein Risiko für das Unternehmen resultiert.	<ul style="list-style-type: none"> • Herleitung für die Kalkulation und in der Regel auch für die Rückstellungsbildung. • Ggf. dezentraler Bestandteil der URCF
Optionen und Garantien	<p>Prüfen, ob in HGB-Rückstellung ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Keine ausdrückliche Anforderung hinsichtlich Optionen und Garantien für die KV.</p>	Explizite Bewertung bei Solvabilität-II-Rückstellung	Auswertung und Bericht, inwieweit aus den gewährten Optionen und Garantien ein Risiko für das Unternehmen resultiert.	<ul style="list-style-type: none"> • Häufig: Bedingungserstellung • Berücksichtigung des Wertes der O&G in der Kalkulation

Thema	Verantwortlicher Aktuar	Versicherungsmathematische Funktion	Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF, international als Synonym: Risikomanagementfunktion)	Leitung Aktuariat
Solvabilität	Nach §141 (5) (LV) und § 156 (2) (KV) VAG Überprüfung, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist. Die Pflicht zur Prüfung, ob das Unternehmen über ausreichende Mittel in Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung verfügt, ist entfallen. Insofern hat der VA hier eher eine beobachtende Rolle (Ausnahme: Sterbekassen gem. § 219 (2) VAG).	Bereitstellung aktuarieller Methoden zur Berechnung des SCR. Beurteilung der Angemessenheit der einfließenden versicherungstechnischen Rückstellungen und der Datenqualität.	<ul style="list-style-type: none"> • Koordination der Risikomanagementaktivitäten • Bewertung, Überwachung und Steuerung von Risiken • Abbildung der Gesamtrisikosituation des Unternehmens • (Weiter-)Entwicklung des Internen Modells 	<ul style="list-style-type: none"> • Originär keine. • Ggf. dezentraler Bestandteil der URCF
Überschussbeteiligung	Vorschlag für eine angemessene Überschussbeteiligung. Kein Vorschlag zur Überschussbeteiligung in der KV.	Angemessene Umsetzung von Managementhandlungen bei der Berechnung der Rückstellungen und des erforderlichen Kapitals	Keine unmittelbare Aufgabe Ggfs. Risikoeinschätzung zu Überschussbeteiligungssystemen und Abbildung in Risikomodellen	Entwicklung des Überschussystems (tarifbezogen).
Zeichnungspolitik	Keine unmittelbare Aufgabe. Nach §141 (5) VAG muss die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gewährleistet sein.	Beratung des Vorstandes zur Angemessenheit der Zeichnungs- und Annahmepolitik. Aufzeigen von Wechselwirkungen zwischen Zeichnungs-, Rückversicherungspolitik und Reservierung. Empfehlungen zur Optimierung der Zeichnungs- und Annahmestrategie	Risikoanalyse und Beurteilung der Auswirkung auf die Gesamtsituation des Unternehmens.	Empfehlung zu einer auf die Prämienskalkulation abgestimmten Zeichnungspolitik. In Praxis z. T. Mitwirkung bei Erstellung von Zeichnungsrichtlinien

Thema	Verantwortlicher Aktuar	Versicherungsmathematische Funktion	Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF, international als Synonym: Risikomanagementfunktion)	Leitung Aktuariat
Rückversicherung	Keine unmittelbare Aufgabe	Beratung des Vorstandes zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen. Aufzeigen von Wechselwirkungen zwischen Zeichnungs-, Rückversicherungspolitik und Reservierung. Empfehlungen zur Optimierung der Rückversicherungsstrategie	Auswertung und Beurteilung des Risikominderungseffektes der Rückversicherung.	Berücksichtigung der Rückversicherungskosten und Risikoteilung bei der Kalkulation. Ggfs. Empfehlung für Rückversicherung eines Produktes (VT-Risiko) bei Einführung oder abhängig vom Schadenverlauf. Empfehlung zur Optimierung der Rückversicherungsstrategie. In Praxis z. T. Mitwirkung bei Abschluss von Rückversicherungsverträgen
Expliziter Verbraucherschutz	Sicherstellung der Gleichbehandlung der Versicherungsnehmer	Keine unmittelbare Aufgabe	Keine unmittelbare Aufgabe	Umsetzung der Transparenzanforderungen (Modellrechnungen, ...)
Berichtspflichten	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsmathematische Bestätigung in LV, SV und KV • Erläuterungsbericht in LV, SV • Angemessenheitsbericht in LV, SV (nur UBR) • Pflicht zur Unterrichtung des Vorstandes und / oder der Aufsicht „bei Problemen“ in LV, SV und KV • Bericht Aufsichtsrat in LV, SV (nur UBR) 	Interner Bericht, in dem wesentliche Aussagen zur Angemessenheit der Solvabilität-II-Rückstellungen, Beurteilung der Annahme- und der Zeichnungspolitik sowie der Rückversicherungsvereinbarungen zusammengefasst werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht an die Geschäftsleitung über als erheblich eingestufte Risiken • SFCR • RSR • ORSA/Risikoberichte • Bei internen Modellen: Analyse der Leistungsfähigkeit und zusammenfassender Bericht. 	<ul style="list-style-type: none"> • (Passivseitiges) Berichtswesen an die BaFin (interne Rechnungslegung). • Produktcontrollingbericht, d.h. Bericht zur Profitabilität der Produkte und Beobachtung der bei der Kalkulation eingeflossenen Annahmen.

Thema	Verantwortlicher Aktuar	Versicherungsmathematische Funktion	Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF, international als Synonym: Risikomanagementfunktion)	Leitung Aktuariat
Interne Modelle	Keine ausdrückliche Anforderung. Ergebnisse aus dem Betrieb eines Internen Modells sind aber ggf. mit Blick auf die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen heranzuziehen.	Beitrag zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung Interner Modelle, und zur Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	Aufgabe, das Interne Modell zu entwickeln, umzusetzen, zu testen, zu validieren und einschließlich späterer Änderungen zu dokumentieren; Bericht über die Leistungsfähigkeit des Modells	Gemäß interner Festlegungen zur Governance

Kapitel 5.5 Ausblick – Organisation – mögliche Konflikte

Die Tätigkeiten der Versicherungsmathematischen Funktion sind im Kern nicht neu und überschneiden sich zum Teil mit den bereits etablierten aktuariellen Aufgaben. Die Solvabilität-II-Richtlinie lässt es bewusst offen, in welcher organisatorischen Form die Funktionsaufgaben wahrgenommen werden. Es ist daher sowohl eine eigenständige Organisation als auch eine Bündelung mit anderen Aufgaben zulässig. In beiden Fällen gilt, dass eine objektive, angemessene und unabhängige Aufgabenerfüllung sichergestellt werden muss.

Nach § 141 VAG hat der Verantwortliche Aktuar sicherzustellen, dass bei der Berechnung der Prämien und der Deckungsrückstellungen die Grundsätze des § 138 und der aufgrund des § 88 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnungen sowie des § 341f des Handelsgesetzbuchs eingehalten werden. Sofern sich handelsrechtlich künftig eine Deckungsrückstellung einer Marktwertbewertung (d. h. Best Estimate zzgl. Sicherheitsmarge) annähern würde, müsste auf Konsistenz der Annahmen bei der Berechnung der Deckungsrückstellung zu den Annahmen bei der Berechnung der Solvabilität-II-Rückstellungen geachtet werden. Weiterhin muss der VA die Finanzlage des Unternehmens insbesondere daraufhin überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist. Die explizite Pflicht zur Prüfung, ob das Unternehmen über ausreichende Mittel in Höhe der Solvabilitätsspanne verfügt, ist im neuen VAG entfallen. Diese Aufgabe des VA rekurrierte auf Solvabilitätsanforderungen nach Solvabilität I. Insofern fließt die Solvabilitätsbetrachtung nun eher implizit in die Aufgaben des VA ein, nämlich für den Fall, dass Erkenntnisse daraus die Erfüllung der Verpflichtungen gefährden würden. Dagegen modelliert die Versicherungsmathematische Funktion Prämien und Überschussbeteiligung (inkl. Managementregeln) des VA und beurteilt somit die Risikolage des Unternehmens. Ergibt sich eine negative Bewertung, kann dies Auswirkung auf Prämien (für Neugeschäft) und auf die Managementregeln (und damit auf die Höhe der Überschussbeteiligung) haben. Im weitesten Sinne kann dies als eine Kontrolle der Vorgaben des VA aufgefasst werden.

Obwohl es nun, wie gezeigt, Themengebiete geben kann, in denen sich die beiden Funktionen VA und Versicherungsmathematische Funktion gegenseitig kontrollieren, ist eine organisatorische Trennung nicht automatisch geboten. Für eine wirksame Erfüllung der Aufgaben ist die fachliche Kompetenz von oberster Bedeutung. Gerade bei kleineren und mittleren VU ist eine Dopplung dieses Wissens an verschiedenen Stationen nicht realistisch durchzusetzen. In den Bereichen, in denen eine gegenseitige Kontrolle erfolgt und dies nicht durch eine organisatorische und/oder personelle Trennung begleitet ist, sind geeignete Maßnahmen zu definieren (z. B. interne Berichte, Dokumentation im Risikokomitee), die die wirksame Erfüllung der erforderlichen Aufgaben nachweisen. Mögliche Konfliktpotentiale sind:

- Kalkulationsverantwortung und Vorschlag für die Überschussbeteiligung (VA) mit Beurteilung der Zeichnungs- und Annahmepolitik (Versicherungsmathematische Funktion)
- Rückversicherungsstrategie

Kapitel 5.6 Beispiele für Konflikte

Thema	Verantwortlicher Aktuar	Versicherungsmathematische Funktion
Rückstellung	Bestätigung der HGB-Deckungsrückstellung	Verantwortung für Solvabilität-II-Rückstellung, Sicherstellung der Methodik, Validierung der Daten, Berechnung und Beurteilung der Ergebnisse im Zusammenspiel von Daten, Systemen und Methoden. Modellierung versicherungsmathematischer Risiken.
Konfliktbeispiele	<p>1. Rentenversicherung ohne Übergangswahrscheinlichkeit</p> <p>2. Mit Zinszusatzreserve</p> <p>Ergebnis: DR ausreichend</p> <p>Gibt Bestätigung ab.</p>	<p>1. Rentenversicherung mit Übergangswahrscheinlichkeit</p> <p>2. Zinsstrukturkurve</p> <p>Ergebnis: Solvabilität-II-Rückstellung ausreichend</p> <p>Aber aus verschiedenen Gründen, was dargestellt und evtl. quantifiziert werden müsste.</p>
Verträge/Prämien	Kalkulation, so dass das Versicherungsunternehmen allen seinen Verpflichtungen nachkommen, insbesondere für die einzelnen Verträge ausreichende Deckungsrückstellungen bilden kann.	Bewertung der mit den Verträgen eingegangenen Risiken und die dafür zu erzielende Prämie auf die Risikosituation des Unternehmens.
Konfliktbeispiel	Überarbeitung von Berufsgruppen bei BU ohne Beitragsanpassung	Sofortige Auswirkung auf die Solvabilität-II-Rückstellungen
Rechnungsgrundlagen	Beurteilung der ausreichenden Sicherheit der Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung zur dauerhaften Verpflichtung der Erfüllung und als Grundlage zur Berechnung der HGB-Deckungsrückstellung (Erläuterungsbericht)	Berücksichtigung von Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung bei der Berechnung der Solvabilität-II-Rückstellung. Validierung der Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung und Beurteilung, ob diese für die Projektion in die Zukunft auch geeignet sind.
Konfliktbeispiel	Im Zusammenhang mit der Festlegung der Überschussbeteiligung, aber auch mit den erforderlichen Projektionsberechnungen für den Nachweis der dauerhaften Erfüllbarkeit der Verpflichtungen, muss der VA die Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung festlegen bzw. validieren und beurteilen.	VmF beurteilt die Best-Estimate-Rechnungsgrundlagen und kommt ggfs. zu einem anderen Ergebnis (die Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung für die Festlegung der ÜB und für die Projektionsberechnungen müssten ggfs. mehr „Sicherheiten“ enthalten, da unter Solvabilität II die Risikomarge hinzugerechnet wird und die Best-Estimate-Rechnungsgrundlagen deshalb u. U. abweichen könnten).
Optionen und Garantien	Prüfen, ob durch HGB-Rückstellung ausreichend berücksichtigt	Explizite Bewertung bei Solvabilität-II-Rückstellung

Überschussbeteiligung	Vorschläge für eine angemessene Überschussbeteiligung	Angemessene Umsetzung von Management-Handlungen bei der Berechnung der Rückstellungen und des erforderlichen Kapitals
Rückversicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Rückversicherungskosten und Risikoteilung bei der Kalkulation. Ggfs. Empfehlung für eine Rückversicherung eines Produktes (VT-Risikos) bei Einführung oder abhängig vom Schadenverlauf • Empfehlung zur Optimierung der Rückversicherungsstrategie unter dem Blickfeld Solvabilität I 	Beratung des Vorstandes zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen. Aufzeigen von Wechselwirkungen zwischen Zeichnungs-, Rückversicherungspolitik und Reservierung. Empfehlungen zur Optimierung der Rückversicherungsstrategie
Zeichnungspolitik	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung der Prämie und Vorschlag für die Überschussbeteiligung unter Berücksichtigung der festgelegten Zeichnungspolitik • Empfehlung für Zeichnungspolitik, damit Prämie und Zeichnungspolitik zusammenpassen 	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung des Vorstandes zur Angemessenheit der Zeichnungs- und Annahmepolitik • Aufzeigen von Wechselwirkungen zwischen Zeichnungs-, Rückversicherungspolitik und Reservierung • Empfehlungen zur Optimierung der Zeichnungs- und Annahmestrategie
Versicherungsnehmer	Sicherstellung der Gleichbehandlung der Versicherungsnehmer	Jederzeitige Erfüllbarkeit der Leistungen
Berichtspflichten	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsmathematische Bestätigung • Erläuterungsbericht • Angemessenheitsbericht • Unterrichtungspflicht des Vorstandes und/oder der Aufsicht „bei Problemen“ • Bericht Aufsichtsrat 	Interner Bericht, in dem wesentliche Aussagen zur Angemessenheit der Solvabilität-II-Rückstellungen, Beurteilung der Annahme- und der Zeichnungspolitik sowie der Rückversicherungsvereinbarungen zusammengefasst werden